

Landschaftsplan Nr. 11 Radevormwald

**Satzung des Oberbergischen Kreises
vom 03. April 2017**



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

AMT FÜR PLANUNG UND STRABEN

Inhaltsverzeichnis

Gliederungs-Nr.	Inhalt	Seite
	Abkürzungsverzeichnis	II
	Allgemeine Hinweise	III
	Präambel	IV
	Räumliche Lage	VI
	Verfahrensablauf	VII
Teil A	Umweltbericht	1
1	Gesetzliche Grundlagen	4
2	Inhalt und Ziele des Landschaftsplanes	4
3	Entwicklung und Zustand der Umwelt im Plangebiet	6
4	Schutzgüter	7
5	Alternativen	10
6	Überwachungsmaßnahmen, Monitoring	10
Teil B	Textliche Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen	11
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft	13
1.1	Entwicklungsziel 1	13
1.2	Entwicklungsziel 2	14
1.3 – 1.10	Entwicklungsziele 3 bis 10	15
1.11 – 1.12	Entwicklungsziele 11 bis 12	16
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	17
2.0	FFH-Schutzgebiete	17
2.1	Naturschutzgebiete	18
2.1-1	Naturschutzgebiet N 1 „Brebachtal und Baumer Berg“	19
2.1-2	Naturschutzgebiet N 2 „Spreeler Bachtal“	23
2.1-3	Naturschutzgebiet N 3 „Wupper bei Radevormwald“	27
2.1-4	Naturschutzgebiet N 4 „Oberes Freebachtal“	33
2.1-5	Naturschutzgebiet N 5 „Uelfetal und Nebentäler“	37
2.1-6	Naturschutzgebiet N 6 „Reebeck und Braaker Siepen“	42
2.1-7	Naturschutzgebiet N 7 „Wiebachtal und Siepener Bachtal“	46
2.2	Landschaftsschutzgebiete	51
2.2-1	Landschaftsschutzgebiet L 1	51
2.2-2	Landschaftsschutzgebiet L 2	54
2.2-3	Landschaftsschutzgebiet L 3	57
2.3	Naturdenkmale	61
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	64
	I. Baumbestände und Gehölzstrukturen	65
	II. Quellen, Wasserläufe und Kleingewässer	69
	III. Geologische, morphologische u. kulturhistorische Elemente	72
	IV. Magergrünland und sonstige Magerflächen	75
3.	Zweckbestimmungen für Brachflächen	78
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	79

Gliederungs-Nr.	Inhalt	Seite
5.	Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen	81
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	81
5.2	Anreicherungen der Landschaft	82
5.3 – 5.5	Weitere Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	83
6.1	Anhang: Gehölztabelle	84
6.2	Anhang: Empfohlene Hochstamm-Obstsorten	85

Abkürzungsverzeichnis

Die im Text des Landschaftsplanes verwendeten Abkürzungen sind nachfolgend erklärt:

Abs.	Absatz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
cm	Zentimeter
DVO-LG	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes
EG/EWG	Europäische Gemeinschaften / Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GVE	Großvieheinheit
GV.NW.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar
L	Landesstraße (z.B. L 68)
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen – Landschaftsgesetz NW
LFoG	Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen
LJG	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes NW
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
NW/NRW	Nordrhein-Westfalen
SGV NRW	Sammlung der Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NW

Allgemeine Hinweise

Zum Bezifferungssystem:

Um den Bezug zwischen dem Kartenteil und dem Textteil des Landschaftsplanes zu verdeutlichen, ist das Kartenblatt in Planquadrate aufgeteilt. Die Festsetzungen und Darstellungen sind durchgehend beziffert worden.

Jedes Planquadrat entspricht ungefähr einem Blatt der Deutschen Grundkarte 1:5000.

Zur vereinfachten Auffindung der Planquadrate im Landschaftsplan sind die Randspalten mit Groß- und Kleinbuchstaben versehen, die im Textteil als Buchstabenkombinationen zur Kennzeichnung der Lage der Darstellungen und Festsetzungen angegeben werden.

Die Bezifferung der Darstellungen des § 10 LNatSchG NRW im Text und in den Erläuterungen besteht aus:

- der Ziffer 1 für den § 10 LNatSchG NRW und den Nummern des Abs. 1 zur Kennzeichnung des Entwicklungszieles (Beispiel: 1.1 = Entwicklungsziel 1, 1.2 = Entwicklungsziel 2, usw.)

In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind die Entwicklungsziele mit einer farblichen Kennzeichnung dargestellt (Ausnahmen: Entwicklungsziele 1 und 10).

Die Bezifferung der Festsetzungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG im Text und in den Erläuterungen besteht aus:

- der arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Festsetzung gegliedert nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG (Ausnahme: FFH-Gebiete, da keine selbstständige Festsetzung im Landschaftsplan):

2	= § 22 BNatSchG	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.0	= § 32 BNatSchG	FFH-Gebiete / Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“
2.1	= § 23 BNatSchG	Naturschutzgebiete
2.2	= § 26 BNatSchG	Landschaftsschutzgebiete
2.3	= § 28 BNatSchG	Naturdenkmale
2.4	= § 29 BNatSchG	Geschützte Landschaftsbestandteile
3	= § 11 LNatSchG NRW	Zweckbestimmungen für Brachflächen
3.1	= § 11 LNatSchG NRW	Überlassen der natürlichen Entwicklung
3.2	= § 11 LNatSchG NRW	Bewirtschaftung und Pflege
3.3	= § 11 LNatSchG NRW	Anderweitige Sondernutzung
4	= § 12 LNatSchG NRW	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
4.1	= § 12 LNatSchG NRW	Bestimmte Art der Erstaufforstung
4.2	= § 12 LNatSchG NRW	Bestimmte Art der Wiederaufforstung
4.3	= § 12 LNatSchG NRW	Bestimmte Form der Endnutzung
5	= § 13 LNatSchG NRW	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
5.1	= § 13 Abs.2 Nr. 1 LNatSchG NRW	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
5.2	= § 13 Abs.2 Nr. 2 LNatSchG NRW	Anlage oder Anpflanzung und Pflege von Gehölzen
5.3	= § 13 Abs.2 Nr. 4 LNatSchG NRW	Herrichtung von Grundstücken
5.4	= § 13 Abs.2 Nr. 5 LNatSchG NRW	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes
5.5	= § 13 Abs.2 Nr. 8 LNatSchG NRW	Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

- einer laufenden Nummer 1 bis n für die jeweilige Art der vorgenommenen Festsetzung (Beispiel: 2.1-1 = N 1 / Naturschutzgebiet Nr. 1)
- dem Signet der vorgenommenen Festsetzung (Beispiel: ND 5 = Naturdenkmal Nr. 5)
- der Buchstabenkombination für das (die) Planquadrat(e), in dem (denen) die Festsetzung vorgenommen wurde(n) zur Kennzeichnung der räumlichen Lage (Beispiel: Cd = Planquadrat C d, Aab = Planquadrate A a und A b)

Die Bezifferung und Kennzeichnung der Festsetzungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte besteht aus:

- dem Signet der vorgenommenen Festsetzung (Beispiel: ND = Naturdenkmal)
- oder dem Planzeichen der vorgenommenen Festsetzung
- und einer laufenden Nummer 1 bis n für die jeweilige Art der vorgenommenen Festsetzung

PRÄAMBEL

Landschaftsplan Nr. 11 Radevormwald

Satzung des Oberbergischen Kreises vom 03.04.2017

Rechtsgrundlagen

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der gültigen Fassung (BGBl. I Teil I Nr. 51, 2009)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der zuletzt gültigen Fassung bis 24.11.2016 (SGV NRW 791)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW, SGV NRW 791) in der jeweils geltenden Fassung
- Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz bzw. zum Landesnaturschutzgesetz in der gültigen Fassung (SGV NRW 791)
- Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der gültigen Fassung (SGV NRW 2021)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht in der gültigen Fassung (SGV NRW 2023)
- Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises in der gültigen Fassung
- Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil - Viertes Abschnitt, in der gültigen Fassung

Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen

Die Wirksamkeit dieses Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG und §§ 22 bis 29 LNatSchG NRW.

Die gemäß § 10 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 22 LNatSchG NRW behördenverbindlich; die Festsetzungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG und §§ 11 bis 13 LNatSchG NRW (Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Zweckbestimmung von Brachflächen, Forstliche Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) sind nach näherer Maßgabe der §§ 23 bis 29 BNatSchG und §§ 23 bis 29 LNatSchG NRW dagegen für jedermann rechtsverbindlich.

Im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten. Im Rahmen der Vorschläge der Tranche 2 des Landes Nordrhein-Westfalen wurde das FFH-Gebiete DE-4709-301 „Wupper östlich Wuppertal“ am 16.03.2001 durch das Bundesumweltministerium an die Kommission der Europäischen Union gemeldet. Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG ist ein Teilbereich des vorgenannten FFH-Gebietes in diesem Landschaftsplan als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Zusätzlich zu den Festsetzungen in diesem Landschaftsplan sind die Vorschriften der §§ 33 bis 36 BNatSchG zu beachten.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. (§ 20 Absatz 4 Satz 1 LNatSchG NRW) Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des BauGB, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des BauGB nicht widersprochen hat (§ 20 Absatz 4 Satz 2 LNatSchG NRW). Dasselbe gilt auch für Berichtigungen von Flächennutzungsplänen nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 des BauGB, soweit der nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 des BauGB zu beteiligende Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat (§ 20 Absatz 4 Satz 3 LNatSchG NRW). Für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 des BauGB treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft, soweit der

Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat (§ 20 Absatz 4 Satz 4 LNatSchG NRW).

Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen (§ 20 Abs. 5 LNatSchG NRW).

Eine qualifizierte Betroffenheit des Mittelstandes im Sinne des Mittelstandsgesetzes ist nicht gegeben. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Mittelstandsverträglichkeitsprüfung nach § 5 Mittelstandsgesetz nicht erforderlich ist. Die Interessenvertretungen des Mittelstandes werden als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und haben keine Bedenken gegen die Regelungen des Landschaftsplanes erhoben.

Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG NRW ist insoweit nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des BauGB.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel 7 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ dargestellt ist.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Bei der exakten Bestimmung des Geltungsbereiches von Festsetzungen ist der äußere Rand der im Landschaftsplan festgelegten durchgezogenen Abgrenzungslinien maßgebend. Ist mit den festgelegten Abgrenzungen die räumliche Lage irrtümlich nicht eindeutig bestimmt, so gilt das / der in dieser Form tangierte Grundstück / Grundstücksteil als nicht betroffen.

Enge Zusammenarbeit

Die Erstellung des Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden, öffentlichen und sonstigen Stellen, insbesondere mit

- *Stadt Radevormwald*
- *Regionalforstamt Bergisches Land – Untere Forstbehörde und Waldbauernverband NRW e.V., Bezirksgruppe Oberberg-Nord*
- *Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NW*
- *Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Kreisstelle Oberberg) und Kreisbauernschaft Oberbergischer Kreis e.V.*
- *Landesbüro der Naturschutzverbände NRW*

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- *der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000)*
- *den textlichen Darstellungen und Festsetzungen*
- *dem Umwelt- und Erläuterungsbericht*
- *der Anlagekarte mit der nachrichtlichen Darstellung der nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NW geschützten Biotope und der nachrichtlichen Darstellung des im Plangebiet gelegenen FFH-Gebietes DE-4709-301 (Maßstab 1 : 10.000)*

Kartographische Grundlage

Dieser Landschaftsplan wurde aus Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 auf den Maßstab 1 : 10.000 mit Genehmigung des Amtes für Geoinformation und Liegenschaftskataster des Oberbergischen Kreises hergestellt und vervielfältigt durch das Amt für Planung und Straßen des Oberbergischen Kreises.

Landschaftsplan Nr. 11 Radevormwald

Räumliche Lage und Ausdehnung

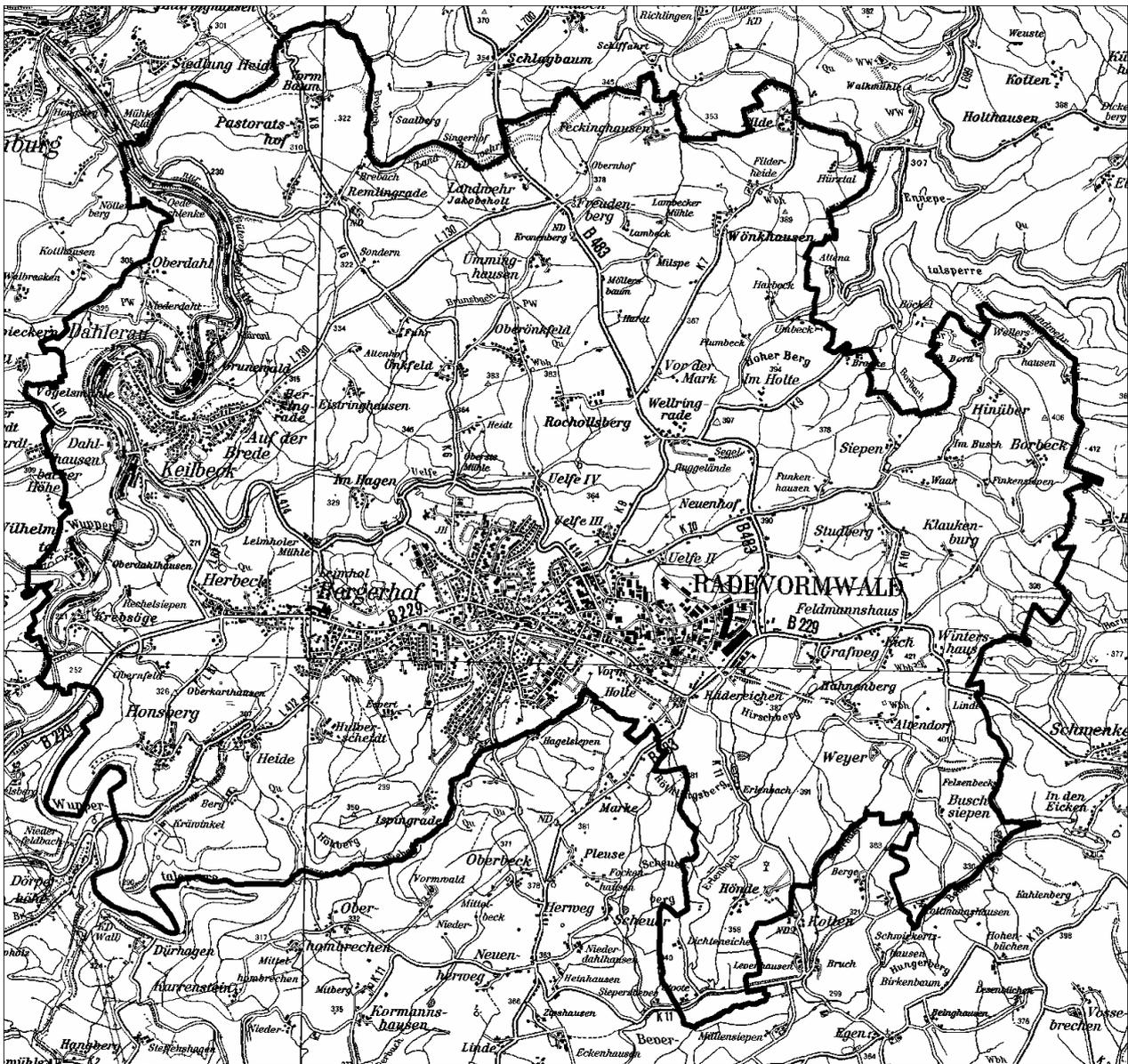
Der Planbereich umfasst das Gebiet der Stadt Radevormwald.

Die Gesamtfläche beträgt 53,77 km².

Dies entspricht ungefähr einem Anteil von 5,9 % der Fläche des Oberbergischen Kreises.

Das Plangebiet gehört zur landschaftsräumlichen Haupteinheit

338 - Bergische Hochflächen

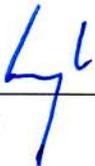


VERFAHRENSABLAUF

Beschluss zur Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 11 „Radevormwald“

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat gemäß § 16 LG in der zu jenem Zeitpunkt rechtskräftigen Fassung am 27. September 2012 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 11 „Radevormwald“ beschlossen.

51643 Gummersbach, den 19.04.2018

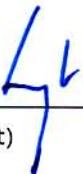

(Landrat)


(Ahus, Kreistagsmitglied)

Beschluss zur Bürger- und Behördenbeteiligung

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat gemäß §§ 27 a+b LG in der zu jenem Zeitpunkt rechtskräftigen Fassung am 23. Oktober 2014 die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

51643 Gummersbach, den 19.04.2018


(Landrat)


(Ahus, Kreistagsmitglied)

Bekanntmachung

Der Aufstellungsbeschluss vom 27. September 2012 sowie der Beschluss des Kreistags vom 23. Oktober 2014 zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung wurde am 08. November 2014 gemäß § 27 LG in der seinerzeit rechtskräftigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

51643 Gummersbach, den 19.04.2018


(Landrat)

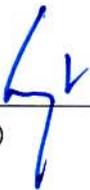
Frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung / Unterrichtung und Erörterung

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 27 b LG in der zu jenem Zeitpunkt rechtskräftigen Fassung hat in der Form

- a) der öffentlichen Darlegung des Landschaftsplanentwurfs
 - in der Kreisverwaltung Gummersbach in der Zeit vom 17. November 2014 bis 19. Dezember 2014
 - und zum Zwecke einer allgemeinen Information im Rathaus der Stadt Radevormwald in der Zeit vom 17. November 2014 bis 19. Dezember 2014
- b) einem öffentlichen Erörterungstermin am 01. Dezember 2014 im Foyer des Bürgerhauses in Radevormwald

stattgefunden.

51643 Gummersbach, den 19.04.2018



(Landrat)



(Ahus, Kreistagsmitglied)

Beschluss zur Offenlegung

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises wertete am 29. Oktober 2015 die Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung zu dem Landschaftsplanentwurf und beschloss am 10.03.2016 die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Abs. 1 LG in der zu jenem Zeitpunkt rechtskräftigen Fassung.

51643 Gummersbach, den 19.04.2018



(Landrat)



(Ahus, Kreistagsmitglied)

Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistags vom 10.03.2016 zur Offenlegung des Landschaftsplanentwurfs wurde am 08.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

51643 Gummersbach, den 19.04.2018



(Landrat)

Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfs gemäß § 27 c Abs. 1 LG in der zu jenem Zeitpunkt rechtskräftigen Fassung hat

- a) in der Form der öffentlichen Darlegung
 - in der Kreisverwaltung Gummersbach in der Zeit vom 18. April 2016 bis 20. Mai 2016
 - und zum Zwecke einer allgemeinen Information in der Zeit vom 18.04.2016 bis 20.05.2016 im Rathaus der Stadt Radevormwald
- b) einem öffentlichen Erörterungstermin am 25.04.2016 im Foyer des Bürgerhauses in Radevormwald

stattgefunden.

51643 Gummersbach, den 19.04.2018

(Landrat)

Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung wurde mit Beschluss des Kreistages des Oberbergischen Kreises am 08.12.2016 der Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 11 „Radevormwald“ in Teilen geändert (siehe Text und Karte).

51643 Gummersbach, den 19.04.2018

(Landrat)

(Ahus, Kreistagsmitglied)

Satzungserlass

Der Landschaftsplan Nr. 11 „Radevormwald“ wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG in der derzeit rechtskräftigen Fassung in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NW in der derzeit rechtskräftigen Fassung vom Kreistag des Oberbergischen Kreises am 08.12.2016 als Satzung erlassen.

51643 Gummersbach, den 19.04.2018

(Landrat)

(Ahus, Kreistagsmitglied)

Erneuter Beschluss zu den Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung wurde mit Beschluss des Kreistages des Oberbergischen Kreises am 03.04.2017 der Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 11 „Radevormwald“ in Teilen geändert (siehe Text und Karte). Gleichzeitig wurde der Beschluss vom 08.12.2016 zu den Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung aufgehoben.

51643 Gummersbach, den 19.04.2018



(Landrat)

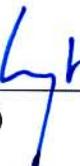


(Ahus, Kreistagsmitglied)

Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 08.12.2016 und erneuter Satzungserlass

Der Landschaftsplan Nr. 11 „Radevormwald“ wurde gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW in der derzeit rechtskräftigen Fassung in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NW in der derzeit rechtskräftigen Fassung vom Kreistag des Oberbergischen Kreises am 03.04.2017 als Satzung erlassen. Gleichzeitig wurde der Satzungsbeschluss vom 08.12.2016 aufgehoben.

51643 Gummersbach, den 19.04.2018



(Landrat)



(Ahus, Kreistagsmitglied)

Anzeigeverfahren

Der Landschaftsplan Nr. 11 „Radevormwald“ ist gemäß § 18 Abs. 1 LNatSchG NRW in der derzeit rechtskräftigen Fassung der Bezirksregierung Köln angezeigt und dort auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften geprüft worden.

50667 Köln, den

Die Bezirksregierung Köln

Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens

Gemäß § 18 LNatSchG NRW in der derzeit rechtskräftigen Fassung ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens unter Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Landschaftsplan Nr. 11 „Radevormwald“ am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Landschaftsplan Nr. 11 „Radevormwald“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

Teil A

Umweltbericht

Umweltbericht und Begründung des Landschaftsplans Nr. 11 Radevormwald

im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
gemäß § 9 LNatSchG NW und § 14 UVPG

- 1. Gesetzliche Grundlagen**
- 2. Inhalt und Ziele des Landschaftsplanes**
- 3. Zustand und Entwicklung der Umwelt im Plangebiet**
- 4. Schutzgüter**
 - 4.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit**
 - 4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt**
 - 4.3 Schutzgut Landschaft**
 - 4.4 Schutzgut Boden**
 - 4.5 Schutzgut Wasser**
 - 4.6 Schutzgut Luft und Klima**
 - 4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**
 - 4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**
- 5. Alternativen**
- 6. Überwachungsmaßnahmen, Monitoring**

1. Gesetzliche Grundlagen

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW).

Nach § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW hat der Träger der Landschaftsplanung die Ziele der Raumordnung zu beachten. Der Landschaftsplan konkretisiert die Darstellungen der übergeordneten Regionalplanung (Regionalplan Teilabschnitt Köln). Den fachlichen Rahmen für den Regionalplan und damit auch für den Landschaftsplan stellt nach § 8 LNatSchG NRW der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Der für den Oberbergischen Kreis maßgebliche Fachbeitrag für die „Region Köln“ wurde im Dezember 2004 von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (heute Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz) vorgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 5 LNatSchG NRW besteht ein Landschaftsplan u. a. aus der Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht).

Gemäß § 9 LNatSchG NRW ist bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs. 1, 14k Abs. 1 und 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g UVP. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVP genannten Schutzgüter aufzunehmen.

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 gemäß § 16 LG NW die Aufstellung und in seiner Sitzung am 23.10.2014 die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung für den Landschaftsplan Nr. 11 „Radevormwald“ gemäß § 27 a+b LG NW in den seinerzeit rechtskräftigen Fassungen beschlossen. Dies bedeutet, dass die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Grundsätze sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten sind. Die „Frühzeitige Beteiligung“ sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 17.11.2014 bis 19.12.2014 durchgeführt. Die daraus resultierenden Anregungen und Bedenken wurden geprüft und vom Kreistag in der Sitzung am 29.10.2015 gewertet. Die Eingaben wurden bei der Erarbeitung des Planentwurfs für die öffentliche Auslegung gem. § 27 c Abs.1 LG in die Überlegungen einbezogen.

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 gemäß § 16 LG NW die öffentliche Auslegung des Planentwurfs beschlossen, die im Zeitraum vom 18.04.2016 bis 20.05.2016 durchgeführt wurde. Die daraus resultierenden Anregungen und Bedenken wurden geprüft und vom Kreistag in der Sitzung am 08.12.2016 gewertet. Aufgrund dieser Eingaben wurden Text und Karte des Landschaftsplans überarbeitet. Durch diese Änderungen und Ergänzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

2. Inhalt und Ziele des Landschaftsplans

Das durch den Landschaftsplan Nr. 11 „Radevormwald“ abgedeckte Gebiet befindet sich in Übereinstimmung mit dem vom Kreistag des Oberbergischen Kreises beschlossenen

Gesamtkonzept zur zeitlichen und räumlichen Abwicklung der Landschaftsplanung. Der Geltungsbereich des o.g. Landschaftsplans mit einer Flächengröße von 53,77 km² umfasst das Gebiet der Stadt Radevormwald und erstreckt sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes.

Der Landschaftsplan Nr. 11 „Radevormwald“ ist einer von insgesamt 12 im Oberbergischen vorgesehenen Landschaftsplänen.

Die Fläche des Landschaftsplans Nr. 11 Radevormwald ist Bestandteil des Naturparks Bergisches Land. Gemäß dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen als räumliche Bezugsbasis sogenannte Landschaftsräume, die aus den naturräumlichen Haupteinheiten abgeleitet sind. Das Plangebiet gehört zum Naturraum „Bergische Hochflächen“ innerhalb der Großlandschaft „Bergisches Land“ und ist untergliedert in die beiden Landschaftsräume „Lehmbedeckte Hochfläche zwischen Wupper und Ennepe“ und „Wuppertalung mit Wippermulde“.

Der erstgenannte Landschaftsraum - nördlich der Wipper-Wupper-Talung und des Wipper-Quellgebietes gelegen - ist ein offenes bis halboffenes Hochflächenland mit Höhen zwischen 300 und 400 m über NN, das im Westen durch den Lauf der Wupper und im Osten durch die Ennepe begrenzt wird. Die höchste Erhebung erreicht im Südosten des Plangebiets 421 m über NN (Kremelsberg westlich Wintershaus).

Charakteristisch für den Landschaftsraum sind überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzte Hochflächen, Wald konzentriert sich hingegen auf die steileren Hangzonen. Radevormwald liegt im Zentrum des Naturraumes in verkehrsgünstiger Lage am Schnittpunkt zweier Bundesstraßen, umgeben von einem Geflecht zahlreicher kleiner und kleinster, gleichmäßig über den Raum verteilter Ortschaften. Geologisch wird das Märkische Oberland von devonischen Ton-, Schluff und Sandsteinen geprägt, überlagert von Hang- und Hochflächenlehmen. Im Rahmen der Bodenbildung haben sich Braunerden, stellenweise Pseudogley-Braunerden entwickelt, die in Abhängigkeit vom Relief unterschiedliche Bodeneigenschaften aufweisen. Auf Rücken und Hängen sind mittelgründige schluffige Lehmböden mittlerer Sorptionsfähigkeit und geringer bis mittlerer nutzbarer Wasserkapazität ausgebildet, die in Mulden und flachen Hanglagen von schluffigen Lehmböden mittlerer bis hoher Sorptionsfähigkeit und mittlerer bis hoher nutzbarer Wasserkapazität abgelöst werden. In den schmalen Bachtälern kommen Gleye, z.T. Nass-Gleye oder Braunerde-Gleye zur Ausprägung.

Klimatisch liegt die Wupper-Ennepe-Hochfläche um Radevormwald mit durchschnittlichen Jahresniederschlägen zwischen 1000 und 1200 mm in der Randzone des niederschlagsreichen Bergischen Landes, die mittlere Jahresdurchschnittstemperatur liegt zwischen 7,5 und 8 Grad C. Die zonale potenzielle natürliche Vegetation ist der Hainsimsen-Buchenwald, der auf den Nassstandorten in den Tälern von erlenreichen Feuchtwäldern abgelöst wird. Mit seiner Naturausstattung gleicht das Märkische Oberland um Radevormwald dem südlich gelegenen Landschaftsraum der Bergischen Hochflächen, ist jedoch nicht so niederschlagsreich. Die Täler bilden mit ihrer engen Verzahnung von Wald und Offenland das "ökologische Rückgrat" im regionalen Biotopverbund der Wupper-Ennepe-Hochflächen. Auf grundfeuchten Standorten sind örtlich Feucht- und Nassgrünland-Lebensräume unter Einschluss von Brachen ausgebildet, die Hänge tragen strukturreiche Buchen-(Eichen)Wälder, in denen örtlich dichte Horste des immergrünen Ilex aspektbestimmend sind.

Innerhalb des Plangebietes präsentiert sich die Wupper im Landschaftsraum „Wupper-Talung“ (ohne Wippermulde) als windungsreicher, heute teilweise zur Wuppertalsperre aufgestauter Fluss, der die devonische Hochfläche des Bergischen Landes tief zertalt. Unterhalb von Dahlerau bei Oede Schlenke verlässt die Wupper in nördlicher Richtung den Oberbergischen Kreis und damit das Plangebiet. Die Wupper-Talmulde liegt

überwiegend in einer Zone devonischer Tonsteine der Remscheider Schichten. Nördlich von Hückeswagen wird das stark gewundene Wuppertal von der Wuppertalsperre ausgefüllt. Das nördlich anschließende, von bewaldeten Hängen begleitete Engtal bei Dahlhausen muss neben dem Fluss Bahnlinie und Landesstraße aufnehmen. Die Flussablagerungen der Wupper sind zu Braunen Auenböden, stellenweise auch zu Auengleyen verwittert. Es sind überwiegend schluffige Lehm Böden mit hoher nutzbarer Wasserkapazität, hoher Sorptionsfähigkeit und hoher Ertragskraft. Aus den Hanglehmen der Talränder haben sich Braunerden gebildet, stellenweise auch Pseudogley-Braunerden. Die potenzielle natürliche Vegetation der Tal-Standorte ist überwiegend der Eichen-Hainbuchenwald in seiner artenreichen Ausprägung, begleitet vom artenarmen Hainsimsen-Buchenwald auf den Talhängen. Die Wuppertalung muss -wie viele andere Flusstäler auch- örtlich Siedlungen und Verkehrsbänder aufnehmen, insbesondere ab Dahlhausen flussabwärts. Für den landesweiten Biotopverbund von herausragender Bedeutung sind die bodensauren, stellenweise krüppelwüchsigen Eichen- und Buchenwälder auf den Wupper-Steilhängen, örtlich von Felsblöcken und -klippen durchsetzt.

Zentrales Leitbild für die Landschaftsplanung im Oberbergischen Kreis – und hier bildet der Landschaftsplan Nr. 11 „Radevormwald“ keine Ausnahme – ist die Erhaltung und Entwicklung einer überwiegend ländlich geprägten Kulturlandschaft auch als ökologischer Ausgleichsraum für die angrenzenden Ballungsräume des Rheinlandes und des südlichen Ruhrgebietes. Insgesamt liegt der Waldanteil im Plangebiet bei ca. 28 %; mit ca. 35 % ist die meist intensiv ausgeprägte Grünlandwirtschaft landschaftsprägend. Ackerflächen sind in geringerem Umfang vorhanden (15 %).

Der Landschaftsplan Nr. 11 „Radevormwald“ stellt insgesamt fünf Entwicklungsziele dar und setzt zahlreiche besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG fest. Für die freie Landschaft setzt der Landschaftsplan im Einklang mit dem Ausweisungsprinzip der Bezirksregierung Köln nahezu flächendeckend Landschaftsschutzgebiete in zwei Kategorien fest. Naturschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile sind neben der Zone II der Landschaftsschutzgebiete elementare Bestandteile des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung. Maßnahmen im Sinne des § 13 LNatSchG NRW sowie nach §§ 11 und 12 LNatSchG NRW (Brachflächenregelungen und forstliche Festsetzungen) sind im Landschaftsplan bis auf eine Ausnahme nicht selbstständig verortet sondern sind beispielsweise in den Naturschutzgebieten als Gebote unmittelbarer Teil der jeweiligen Schutzausweisung. Die Anlage, Pflege und Anpflanzung ökologisch bedeutsamer Strukturen (Anreicherungsmaßnahmen) sind ohne konkrete Lokalisierung von Einzelmaßnahmen unmittelbar dem Entwicklungsziel 2 zugeordnet und sollen weitgehend auf vertraglicher Basis mit Eigentümern/Pächtern umgesetzt werden.

3. Entwicklung und Zustand der Umwelt im Plangebiet

Eine vom Menschen unbeeinflusste Landschaft gibt es im zentralen Mitteleuropa nicht mehr. Die Landschaft in unserer Heimat hat sich seit Jahrhunderten unter zunehmendem menschlichen Einfluss entwickelt. Entscheidend geprägt wurde sie durch die kleinbäuerliche Flächenbewirtschaftung. Aus ehemals ausgedehnten Urwäldern mit der nacheiszeitlich dominierenden Buche als Hauptbaumart entstand allmählich der Wirtschaftswald und auf gerodeten Flächen Grünland und Ackerflächen. Aus "Urland" entstand "Kulturland". Mit der Veränderung der Landschaft kamen auch viele neue Tier-

und Pflanzenarten zu uns, die ein Teil der Natur unseres Bergischen Landes geworden sind. Das 20. Jahrhundert war geprägt durch explosive Ausdehnung von Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie durch die Industrialisierung im Tal der Wupper. Die Entwicklung der Bebauung ging ganz überwiegend zu Lasten der Landwirtschaft. Mit der Ausdehnung von Siedlungs- und Verkehrsflächen verschwanden auch klassische Landschaftselemente wie Obstwiesen und Gartenland aus der Randzone der im Bergischen Land so typischen Klein- und Streusiedlungen. Seit den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts veränderte sich auch die offene Landschaft. Um die Gesamtheit der Flächen landwirtschaftlich besser nutzen zu können, wurden Wiesen trocken gelegt, Feldgehölze und Hecken gerodet, Bäche und Siefen begradigt sowie Quellen verbaut. Mit dem Aufkommen der Motorisierung in der Landwirtschaft war es möglich, auch ungünstig gelegene Flächen zu erreichen und nutzbar zu machen. Artenreiche Grünlandgesellschaften sind nicht zuletzt durch massiven Stickstoffeintrag stark zurückgedrängt worden. Inzwischen ist in Teilbereichen wieder ein gegenläufiger Trend zu beobachten. Landwirtschaftliche Flächen werden aufgeforstet oder fallen brach, die kleinbäuerlichen Betriebe sterben aus. Feuchtwiesen können mit den heutigen schweren landwirtschaftlichen Maschinen nicht mehr befahren werden und sind daher nicht mehr wirtschaftlich nutzbar. Aufgeforstetes ehemaliges Grünland bietet den Tier- und Pflanzenarten der Wiesen keinen geeigneten Lebensraum mehr. Auch Brachen sind für manche Wildblumen und Kräuter existenzbedrohend, da die aufkommenden Hochstauden und Gräser dominieren. Über kurz oder lang erobert der Wald solche Flächen zurück. Damit dies nicht passiert, müssen die für den Naturschutz wertvollen Flächen (Magergrünland, Feucht- und Nasswiesen) wieder extensiv bewirtschaftet, also in besonderer Weise gepflegt werden.

Bei einem im landesweiten Vergleich hohen Flächenanteil hat die Grünlandwirtschaft auch naturraumbedingt einen hohen Stellenwert. Sie ist die dominierende Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen. Das oberbergische Kulturlandschaftsprogramm (OKULA) zielt auch im Hinblick auf eine Optimierung des Biotopverbundes und der schutzwürdigen und schutzbedürftigen Lebensräume daher vorrangig auf

- extensive Grünlandbewirtschaftung in Mittelgebirgslagen
- Bewirtschaftung von Biotopen mit kulturhistorischer Bedeutung
- Bewirtschaftung und Pflege einer Vielzahl von kleineren und größeren Gewässerauen
- Wiederaufnahme der Bewirtschaftung und Pflege aufgegebenener landwirtschaftlicher Nutzflächen

Einen prägenden und nachhaltigen Einfluss am Rand des Planungsraumes hatte die im Jahr 1989 fertig gestellte Wuppertalsperre, die als Brauchwassertalsperre (Niedrigwasseraufhöhung, Hochwasserschutz und Wasserkraftnutzung) genutzt wird und die im Südwesten den Geltungsbereich des Landschaftsplans abschließt.

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege definiert Leitbilder und Handlungsbedarf für den Biotop- und Artenschutz, die Land- und Forstwirtschaft, die Wasserwirtschaft sowie für Siedlung und Verkehr, die in der Darstellung der Entwicklungsziele und den Festsetzungen des Landschaftsplanes berücksichtigt sind.

4. Schutzgüter

Die Funktion des Umweltberichtes besteht insbesondere darin, die Auswirkungen der Planung auf die im UVPG angeführten Schutzgüter darzustellen und zu bewerten.

4.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Der Mensch ist im Plangebiet unterschiedlich betroffen. Die Betroffenheit liegt in erster Linie bei den Grundstückseigentümern, Bewirtschaftern und Nutzern der beplanten Außenbereichsflächen. Für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung werden die Festsetzungen auf das fachlich erforderliche Maß begrenzt. Maßnahmen sind nur auf freiwilliger, vertraglicher Basis vorgesehen. Einschränkungen für die Freizeitgestaltung einzelner Interessengruppen der Bevölkerung ergeben sich in den Naturschutzgebieten durch die Betretungsverbote. Die Verbotsregelungen zum Schutz der Ökosysteme sind jedoch örtlich begrenzt und in ihrem Umfang als zumutbar anzusehen (s. auch unter Nr. 4.8: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern).

Durch die Darstellungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes zugunsten des Naturhaushaltes und der Landschaft allgemein wird auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden der örtlichen Bevölkerung im Plangebiet eine überwiegend positive Wirkung erwartet. Mit den dargestellten Entwicklungszielen soll nicht nur die biologische Vielfalt erhalten und entwickelt sondern auch eine Verbesserung für das Wohnumfeld (incl. Landschaftsbild) und die Erholung der Bevölkerung erreicht werden.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, im Landschaftsplan die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Der Landschaftsplan ist damit gleichsam das Instrument zur Verwirklichung und Förderung dieses Schutzgutes. Mit Schaffung eines überregionalen Biotopverbundes werden die Lebensgrundlagen für Tiere und Pflanzen deutlich verbessert. Das Schutzgut wird durch den Landschaftsplan in besonderer Weise gesichert und gefördert, negative Auswirkungen sind ausgeschlossen.

4.3 Schutzgut Landschaft

Es ist erklärtes Ziel des Landschaftsplanes, die Kulturlandschaft mit ihrem Wechsel aus Grünland, Wald und Wasserflächen zu erhalten und zu entwickeln. Mit den Entwicklungszielen soll die typische Struktur der bergischen Landschaftsräume gesichert und da wo sie beeinträchtigt ist, durch gliedernde Landschaftselemente angereichert werden. Eine weitgehende Vermeidung der weiteren Zerschneidung der Landschaft im Zuge raumbedeutsamer Planungen (z. B. Straßenbau) wird mit Darstellung eines eigenen Entwicklungszieles im Landschaftsplan angestrebt.

Durch den Landschaftsplan sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht vorstellbar.

4.4 Schutzgut Boden

Die mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes beabsichtigte Beschränkung von Eingriffen in die Schutzgebiete durch bauliche Anlagen, Anschüttungen und Abgrabungen, Gewässerausbauten und weitere landschaftsschädigende Nutzungen kommt nicht nur der Fauna und Flora zu Gute sondern entfaltet auch für den Boden positive Wirkungen. Unmittelbare Eingriffe in großflächige oder besonders schutzwürdige Bodenstrukturen sind durch Maßnahmen des Landschaftsplanes nicht vorgesehen. Punktuelle und kleinflächige Bodeneingriffe können in Sonderbiotopen erforderlich werden, um einer unerwünschten Sukzession und Melioration entgegenzuwirken (z. B. auf Steinbruchsohlen und -halden, Magerrasen und in Niedermooren). Um negative

Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern zu vermeiden, sind vorhandene Bodenbelastungen vor der Umsetzung von Maßnahmen zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind durch den Landschaftsplan jedoch insgesamt nicht erkennbar.

4.5 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet ist in besonderem Maß vom Wasser geprägt. Es ist niederschlagsreich und wird von zahlreichen Wasserläufen durchzogen. Im Westen wird es von der Wupper dominiert, die in einem meist recht engen Tal das Plangebiet auf einer Länge von etwa 14,5 km in Süd-Nord-Richtung durchquert. Bedeutendster Zufluss zur Wupper ist im Plangebiet die Uelfe mit ihren Nebenbächen. Die Wupper wird durch den Staudamm der Wuppertalsperre bei Krebsöge aufgestaut. Die Talsperre wurde im Jahr 1989 zur Niedrigwasseraufhöhung und zum Hochwasserschutz in Betrieb genommen und hat ein Fassungsvermögen von 25,9 Mio. m³. Sie wird vielfältig zur Freizeitgestaltung genutzt.

Durch die Schutzkategorien Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet Zonen 2 und 3 sowie geschützte Landschaftsbestandteile werden im Landschaftsplan Regelungen getroffen, die den Gewässerstrukturen und auch der Wasserqualität zugute kommen. Dazu zählen Bauverbote, Schutz der Ufervegetation sowie Einschränkungen allzu intensiver Gewässernutzungen.

Daneben stellt das Entwicklungsziel 1 die Erhaltung der Fließgewässer und Quellen, die Sicherung des Wasserhaushaltes und die Verbesserung der Wasserqualität als Verpflichtung für die öffentlichen Planungs- und Maßnahmenträger heraus.

Der Landschaftsplan sieht selbst keine Maßnahmen vor, die Beeinträchtigungen der wasserwirtschaftlichen Belange nach sich ziehen könnten. Negative Auswirkungen durch den Landschaftsplan auf das Schutzgut Wasser ergeben sich nicht.

4.6 Schutzgut Luft und Klima

Besondere Auswirkungen des Landschaftsplanes auf Luft und Klima sind nicht erkennbar. Allenfalls geländeklimatische Änderungen können beispielsweise durch die Entfichtung von Talauen, die Umwandlung von Nadel- in Laubwald, die Anpflanzung von Hecken, o.ä. entstehen, die aber durchweg als positiv in ihrer Wirkung auf die Lebewelt zu werten sind. Da mit den Festsetzungen und geplanten Maßnahmen keine Emissionen verbunden sind, ist die Luftqualität nicht berührt.

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Schutz der gesamten Kulturlandschaft ist oberstes Ziel für alle Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes. Bei einzelnen Elementen der Kulturlandschaft können Konflikte mit den Schutzbemühungen für Tiere und Pflanzen auftreten. Hier garantiert der Landschaftsplan jedoch durch die Unberührtheitsregelungen den Bestandsschutz für deren rechtmäßige Nutzung. Aus der Sicht der archäologischen Denkmalpflege sind innerhalb des umfassenden Kulturlandschaftsschutzes der Schutz und Erhalt der im und auf dem Boden befindlichen Zeugnisse menschlichen Schaffens anzustreben. Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege sieht den Erhalt von Bodendenkmälern in besonderem Maße gewährleistet, wenn archäologische Funde und

Befunde in ihrer ursprünglichen Lage und im Zusammenhang im Boden erhalten werden können. Voraussetzung hierfür ist ein möglichst ungestörter Erhalt von Boden im ursprünglichen Profil. Dies bedeutet einen Verzicht auf Bodenbearbeitung und den Einsatz schweren Geräts bei der Bodennutzung, die Vermeidung von Bodenerosion und von Einträgen bodenfremder chemischer Substanzen und natürlich das Unterlassen von Abgrabungen. Sofern im Bereich der hier bekannten Bodendenkmale ein Schutzgebiet oder Schutzobjekt aus naturschutzfachlicher Sicht nach dem BNatSchG ausgewiesen werden konnte, sind die Bodendenkmale entsprechend einbezogen worden. Landeskundliche und kulturhistorische Gründe für die Ausweisung von Schutzgebieten und –objekten sind im Einzelfall bei der Formulierung des Schutzzwecks genannt. Bei der Biotoppflege im Rahmen der späteren Landschaftsplanumsetzung sind die Vorgaben des Bodendenkmalschutzes zu beachten.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Schutzgütern. Eine quantitative Erfassung der Wechselwirkungen ist jedoch aufgrund der Komplexität des Landschaftsplanes und des heute noch nicht vorhersagbaren Umfangs der späteren Umsetzung von Maßnahmen nicht möglich. Wie bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter erläutert, verursacht der Landschaftsplan keine Wechselwirkungen, die sich negativ auf die Umwelt niederschlagen. Bei einigen Schutzgütern bewirken die Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sogar eine Verstärkung der positiven Effekte für die belebte Natur.

5. Alternativen

Da die Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen eine Pflichtaufgabe für die Kreise und kreisfreien Städte ist, scheidet die sogen. „Nullvariante“ (Verzicht auf Landschaftsplanung) als mögliche Alternative aus. Weil die Landschaftspläne als Satzungen verbindlichen Normcharakter aufweisen, besteht insofern keine Alternative, als die konkreten Zielvorgaben gegenüber anderen Planungsträgern auf andere Weise nicht zu erreichen sind. Festsetzungen nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG sind zwar auch über Ordnungsbehördliche Verordnungen möglich, diese sind jedoch eher als Ersatz der Landschaftsplanung anzusehen und betreffen nur ein konkretes Schutzgebiet oder einzelne Schutzobjekte. Sie treten automatisch außer Kraft, wenn ein Landschaftsplan für dieses Gebiet Rechtsgültigkeit erlangt.

6. Überwachungsmaßnahmen, Monitoring

Im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes wird ein begleitendes Monitoring bezüglich der Umsetzung von Maßnahmen erfolgen, damit die Biotoppflege optimiert werden kann. Auch die ordnungsrechtliche Durchsetzung des Landschaftsplanes ist entsprechend nachzuhalten, um Verbots- und Gebotskataloge auf ihre Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit prüfen zu können.

Teil B

Textliche Darstellungen

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

<p>1</p>	<p><u>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</u></p>	<p>Nach § 18 Abs. 2 LG sind bei Darstellung der Entwicklungsziele die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen. Die im Plangebiet dargestellten Entwicklungsziele lassen sich mit den verschiedenen Landschaftsnutzungen vereinbaren.</p> <p>Die Entwicklungsziele sind aufgrund des § 18 LG sowie des § 6 Abs. 3 und 4 der DVO zum LG in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in den „Textlichen Darstellungen“ dargestellt.</p> <p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft sollen nach § 18 Abs. 1 LG Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung geben. In geringerem Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 23 bis 29 BNatSchG und 26 LG) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel festgelegten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem festgelegten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.</p> <p>Gemäß § 33 Abs. 1 LG sollen die nach § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele richten sich <u>ausschließlich</u> an die Behörden und nicht an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 11 „Radevormwald“. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.</p>
<p>1.1</p>	<p><u>Entwicklungsziel 1</u></p> <p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)</p> <p>Im Geltungsbereich des Entwicklungsziels 1 liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung auf der Erhaltung der typischen Struktur der bergischen Landschaftsräume und der Erhaltung der gliedernden Landschaftselemente und der ökologisch bedeutsamen Flächen.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1 bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur • die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung wertvoller Lebensräume • die Erhaltung und Vermehrung der extensiv genutzten Grünlandbereiche, insbesondere in den Tälern und Hangflächen • die Erhaltung und Vermehrung bodenständiger und gestufter Wälder mit überwiegendem Laubholzanteil durch naturnahe Waldwirtschaft und Einregulierung des Wildbestandes auf eine Wilddichte, welche die Verjüngung der Laubbaumarten (Hauptbaumarten Buche und Eiche) ohne besondere Schutzmaßnahmen wie Gatterbau ermöglicht • die Entfernung abgängiger Waldbestände im Falle von Waldschäden und der Wiederaufbau klimaplastischer Bestände vorrangig durch Nutzung der hohen ökologischen Bandbreite des Arteninventars unserer bodenständiger Waldgesellschaften • die Erhaltung und Vermehrung von bodenständigen Gehölzen in der Landschaft und an baulichen Anlagen • die nachhaltige Sicherung von Altholzbeständen und Erhaltung von Altbaumgruppen • die Erhaltung und Pflege der wertvollen Landschaftselemente wie Einzelbäume, Obstbäume, Feldgehölze, Ufergehölze, Hecken sowie sonstiger prägender und gliedernder Landschaftselemente • die Entwicklung und Pflege der Waldsäume, Waldbinnensäume, kraut- und staudenreichen Grasfluren und Vegetationssäume, insbesondere entlang der Wegränder unter Beibehaltung des 	<p>Das Entwicklungsziel 1 gilt für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit nicht in bestimmten Bereichen ein anderes Entwicklungsziel vorrangig zu verfolgen ist. Daher ist es zeichnerisch in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht gesondert dargestellt.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1 bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf die „Konservierung“ der Landschaft gerichtet ist: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG können zur Verbesserung des landschaftsökologischen Zustandes und des Landschaftsbildes sowie zur Anreicherung der Landschaft festgesetzt werden.</p> <p>Im Geltungsbereich des Entwicklungsziels 1 sind zur Erfüllung dieses Zieles</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzkategorien nach §§ 23 bis 29 BNatSchG • Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG • Besondere Bestimmungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG • Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG <p>festgesetzt.</p>

<p>1.2</p>	<p>bestehenden Wegenetzes (bei Wegezweigungen keine anschließende landwirtschaftliche Nutzung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung und Optimierung von Siefentälern, Hangrinnen, Fließgewässern, Hangmulden, Quellmulden, Quellen und Feuchtwiesen • die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von auentypischen und stillgewässertypischen Lebensräumen und Feuchtgebieten sowie die Anreicherung von Bach-Ufergehölzen • die Erhaltung und Sicherung des Wasserhaushaltes • die Erhaltung, Sicherung und Verbesserung der Wasserqualität und Erhöhung der Strukturvielfalt der Fließ- und Stillgewässer • die Erhaltung, Pflege und Entwicklung felsig-steiniger Steilhang- und Unterhangbereiche als naturnahe Lebensräume • die Erhaltung und Sicherung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsteile bzw. Landschaftsbestandteile wie ehemalige Fernhandelswege, Landwehren, Wallhecken, Hohlwege, Bergbaurelikte, usw. • die Erhaltung der vom Geologischen Dienst NRW beschriebenen Geotope • die Erhaltung, Pflege und Anlage von Obstbaumwiesen in der Umgebung der Ortslagen und in der freien Landschaft • Erhalt und Schutz der Böden, insbesondere der Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie der Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit • die Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Bienenweidegehölzen • die Beseitigung von Gewässer-, Gelände und Siefenverfüllungen • der Rückbau von Verrohrungen im Bereich von Wirtschaftswegen und Ersatz durch Furten, wo dies technisch und mit vertretbarem Aufwand möglich ist. In Bereichen, in denen die Anlage einer Furt nicht möglich ist, Einsatz von modernen Durchlässen, die den Erhalt einer naturnahen Gewässersohle ermöglichen • die Beseitigung wilder Müll-, Erd-, Abfall- und Schuttablagerungen • die Abwehr von Erosionsschäden <p>• die Erhaltung der landschaftlichen Eignung für die Erholung</p> <p>• die langfristige Rückführung von Ackerflächen in Grünland im Bereich der Talauen</p> <p>Entwicklungsziel 2</p> <p>Anreicherung einer insgesamt erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG).</p> <p>Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf der Anreicherung der an naturnahen und natürlichen Lebensräumen verarmten Landschaft durch Ergänzung und Aufwertung mit entsprechenden Landschaftselementen. Die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsräume sind durch Maßnahmen nach § 26 LG anzureichern und in ihrem ökologischen Wirkungsgefüge zu verbessern.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wiederherstellung, Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume in den Bachauen und die Renaturierung von Bachläufen und Kleingewässern • die Anlage, Pflege und Anpflanzung von Einzelbäumen, Gehölzgruppen, Feldgehölzen, Gehölzstreifen und Ufergehölzen sowie Straßen- und Wegebegleitgrün unter Verwendung bodenständiger Gehölzarten • die Pflege und Ergänzungspflanzung von Obstgehölzen unter vorrangiger Verwendung von regionaltypischen Obstsorten • die Pflege und Anlage von krautreichen Vegetationssäumen, insbesondere entlang der Wege und an Feld- und Waldrändern • die Anlage und Pflege von gehölzfreien Brachestreifen in der Feld- und Ackerflur sowie die naturverträgliche Bewirtschaftung von extensiv genutzten Äckern mit Kartoffeln oder Getreide (geringe Saatgutmenge, Verzicht auf Unkrautbekämpfung, Belassen der Stoppeln bzw. Ernteabfälle ohne Umbruch bis zum folgenden Frühjahr <p>Dabei ist eine ökologisch erforderliche Intensität und räumliche Dichte der Anreicherungsmaßnahmen zu gewährleisten.</p> <p>Vorhandene landschaftliche Strukturen sind zu erhalten und zu entwickeln.</p>	<p>Dazu zählen insbesondere: Vermeidung von Schwarzbrache, Anwendung geeigneter Mulchsaatverfahren, Bearbeitung quer zum Hang, Grünlandnutzung auf zu stark genutzten Flächen.</p> <p>Das Entwicklungsziel 2 wird dargestellt in folgenden Räumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nördlich Remlingrade - Östlich Herkingrade - um Önkfeld/Oberönkfeld - Östlich Krebsöge - Südlich Bergerhof - Südöstlich Altendorf <p>In den Bereichen des Entwicklungsziels 2 sind insbesondere festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen nach § 26 LG (siehe unter Ziff. 5.2) <p>Ersatzmaßnahmen nach § 5 LG für Eingriffe in Natur und Landschaft können insbesondere auch in den Bereichen des Entwicklungsziels 2 durchgeführt werden.</p> <p>Neu angelegte bzw. wiederhergestellte Lebensräume sollten in ihrer räumlichen Verteilung und unterschiedlichen Ausprägung (Biotoptypen) so gestaltet werden, dass ein Biotopverbund im Sinne des Biotop- und Artenschutzes gewährleistet ist.</p>
------------	--	--

	Die Anreicherungsmaßnahmen sollen der Verknüpfung mit in der Umgebung vorhandenen Lebensräumen und Waldbeständen dienen.	
1.3	<u>Entwicklungsziel 3</u>	Entwicklungsziel nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 LG ist im Plangebiet nicht vorgesehen und deshalb nicht dargestellt.
1.4	<u>Entwicklungsziel 4</u>	Entwicklungsziel nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 LG ist im Plangebiet nicht vorgesehen und deshalb nicht dargestellt.
1.5	<u>Entwicklungsziel 5</u>	Entwicklungsziel nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 LG ist im Plangebiet nicht vorgesehen und deshalb nicht dargestellt.
1.6	<u>Entwicklungsziel 6</u>	Entwicklungsziel ist im Plangebiet nicht vorgesehen und deshalb nicht dargestellt.
1.7	<p><u>Entwicklungsziel 7</u></p> <p>Erhaltung bis zur baulichen Nutzung - Erhaltung der Landschaft bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder der rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung. Eine im Einzelfall bereits vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehende rechtmäßige bauliche Nutzung schließt dieses Entwicklungsziel nicht aus.</p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume und Teilbereich der Landschaft bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben <p>Mit der bauleitplanerischen Qualifizierung oder der Genehmigung von Einzelvorhaben ist keine Änderung des Landschaftsplanes in diesen Flächen erforderlich.</p> <p>Innerhalb der Abgrenzung des Entwicklungsziels 7 befinden sich grundsätzlich keine flächenhaften Festsetzungen von Teilen der Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 29 BNatSchG.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 7 wird für Flächen dargestellt, die derzeit „außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne“ (§ 16 Abs. 1 LG) liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Dargestellt sind Flächen um die Ortslagen/Ortsteile der Stadt Radevormwald:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bergerhof - Dahlerau - Grafweg - Grüne - Herkingrade - Honsberg - Krebsöge - Kollenberg - Nadelsiepen - Önkfeld - Oberönkfeld - Rädereichen - Remlingrade - Vogelsmühle <p>Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung der Stadt bleiben bestehen. Bei der Ein- und Durchgrünung sollen bodenständige Laubgehölze verwendet werden. Bei der Realisierung der baulichen Nutzung soll eine landschaftliche Einbindung erfolgen.</p>
1.8	<u>Entwicklungsziel 8</u>	Entwicklungsziel ist im Plangebiet nicht vorgesehen und deshalb nicht dargestellt.
1.9	<u>Entwicklungsziel 9</u>	Entwicklungsziel ist im Plangebiet nicht vorgesehen und deshalb nicht dargestellt.
1.10	<p><u>Entwicklungsziel 10</u></p> <p>Erhaltung der mit dem Landschaftsplan gesicherten Landschaftsstruktur in den mit dem Gebietsentwicklungsplan dargestellten Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen bis zum Inkrafttreten von qualifizierten Bauleitplänen und Satzungen gemäß § 34 (4) BauGB oder bis zur rechtmäßigen baulichen Nutzung.</p> <p>Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 und 28 BNatSchG, die eine Realisierung der Ziele der</p>	<p>Das Entwicklungsziel betrifft die mit den regionalen Zielen der Raumordnung und Landesplanung über den derzeitigen Stand der Flächennutzungsplanung hinaus vorgegebenen kommunalen Entwicklungsbereiche (§ 16 Abs. 2 LG NW).</p> <p>Durch die im Regionalplan vorgenommene Grundsatzentscheidung über die allgemeine räumliche Lage und Größenordnung von Siedlungsbereichen, ist eine weitergehende Konkretisierung innerhalb dieser Darstellungsbereiche durch die Stadt Radevormwald</p>

	<p>Raumordnung und Landesplanung nicht verhindern, sind mit Inkrafttreten eines Bebauungsplanes und einer Satzung gemäß § 34 (4) BauGB oder der rechtmäßigen baulichen Nutzung, durch eine ordnungsbehördliche Verordnung gemäß den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes NW zu ersetzen.</p>	<p>vorzunehmen.</p> <p>Aufgrund der an den Landschaftsplan in kartographischer Grundlage und Eindeutigkeit der Darstellungen gestellten Anforderungen ist in Verbindung mit den zeichnerischen und maßstäblichen Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes das Entwicklungsziel nicht im Plangebiet dargestellt. Auf die diesbezüglichen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes wird verwiesen.</p>
<p>1.11</p>	<p><u>Entwicklungsziel 11</u></p>	<p>Entwicklungsziel ist im Plangebiet nicht vorgesehen und deshalb nicht dargestellt.</p>
<p>1.12</p>	<p><u>Entwicklungsziel 12</u></p> <p>Erhaltung der unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 km².</p> <p>Die zunehmende Zerschneidung der Landschaft, insbesondere durch bandartige Infrastruktur (Verkehr, Gas, Wasser, Strom) bedeutet eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des gesamten Ökosystems. Die Gefährdung beruht auf dem direkten Verlust von Flächen oder ihrer Verinselung im Raum. Es ergeben sich teilweise unüberwindliche Barrieren für Menschen und Tiere. Darüber hinaus mindert die Zerschneidung der Landschaft den Erholungswert und beeinträchtigt das Landschaftsbild. Da die unzerschnittenen Landschaftsräume in der Größenklasse von 1 bis 5 km² im Plangebiet noch in ausreichender Zahl vorhanden sind, erfolgt eine Darstellung des Entwicklungszieles in der Karte nur für die Flächen mit einer Größe ab 5 km². Dies betrifft auch solche Räume, die sich in der an den Geltungsbereich angrenzenden Landschaft fortsetzen, also innerhalb des Geltungsbereiches die genannte Flächengröße nicht erreichen.</p> <p>Bei großräumlichen Planungen ist das Entwicklungsziel besonders zu beachten. Minimierungsmaßnahmen (z. B. Bau von Querungshilfen wie Über- und Unterführungen für wandernde Tierarten) verdienen bei unvermeidbaren Planungen höchste Priorität.</p> <p>Die geringfügige Entwicklung dörflicher oder an eine vorhandene Bebauung unmittelbar anschließender Siedlungsbereiche ist durch das Ziel 12 jedoch nicht ausgeschlossen. Die mit Rechtskraft des Landschaftsplanes rechtmäßig vorhandenen Elemente mit Zerschneidungswirkung genießen außerdem Bestandsschutz. Gleichwohl sollten auch dort sinnvolle Minimierungsmaßnahmen (s. o.) durchgeführt werden.</p>	

<p>2</p>	<p><u>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</u></p> <p>Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 29 BNatSchG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.</p>	<p>Die Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. In Spalte 1 „Lage/Ziff.“ ist jeweils unter der Festsetzungsnummer das betreffende Planquadrat der Karte angegeben, in dem sich die Festsetzung befindet (z.B. „Ab“ oder „Be“). Dies gilt jedoch nicht bei der Festsetzung 2.2-1.</p> <p>Bei nicht eindeutigen oder widersprüchlichen Darstellungen der geschützten Objekte in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gelten diese als von der Festsetzung nicht betroffen.</p>
<p>2.0</p>	<p><u>FFH - Schutzgebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG - Natura 2000</u></p> <p>Aufgrund § 32 Abs. 2 BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Artikels 4 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären.</p> <p>Die FFH - Schutzgebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG sind daher keine eigene Schutzkategorie innerhalb dieses Landschaftsplanes. Sie sind als Naturschutzgebiete nach Ziffer 2.1 ausgewiesen.</p> <p>Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG sind für die FFH-Schutzgebiete Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und zur Abwehr von Störungen bei schutzbedürftigen Arten festzulegen. Für die betreffenden Naturschutzgebiete gelten daher besondere Gebote und Maßnahmen, soweit die Abgrenzung des jeweiligen Natura 2000-Gebietes betroffen ist.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen beziehen sich auf die Gebietsmeldung des Landes Nordrhein-Westfalen vom Dezember 2000, die am 16.03.2001 über das Bundesumweltministerium an die Kommission der Europäischen Union weitergeleitet wurde.</p> <p>In den folgenden Naturschutzgebieten befinden sich Flächen, die in der Gebietsmeldung des Landes Nordrhein-Westfalen als FFH-Schutzgebiete enthalten sind:</p> <p>Das Naturschutzgebiet N 3 „Wupper bei Radevormwald“ (Ziff. 2.1-3) enthält das FFH-Gebiet „DE-4709-301 Wupper östlich Wuppertal“.</p>

2.1	<p><u>Naturschutzgebiete</u></p> <p>Aufgrund der §§ 20, 22 und 23 BNatSchG in Verbindung mit § 11 BNatSchG ist festgesetzt :</p> <p>Die nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.</p>	<p>Die Festsetzungen von Naturschutzgebieten erfolgen auf der Grundlage der Auswertung des Fachbeitrages „Naturschutz und Landschaftspflege“, Region Köln, vom Dezember 2004 sowie aufgrund weiterer Gutachten und Fachkonzepte zum Landschaftsplan Nr. 11 Radevormwald.</p>
N 1 bis N 7	<p><u>Allgemeine Schutzzwecke für die Gebiete mit den Ziffern 2.1-1 bis 2.1-7 gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG:</u></p> <p>a) Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten b) wissenschaftliche, naturgeschichtliche oder landeskundliche Gründe c) Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit</p> <p>Alle in diesem Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete sind Bestandteil des Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG.</p> <p>Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p><u>Befreiungen und Ausnahmen</u></p> <p>Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten in Naturschutzgebieten erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p>Die §§ 15 und 16 BNatSchG sowie die §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die Höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden. Die Sätze 2 bis 5 gelten auch für die beabsichtigte Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Verboten in Naturschutzgebieten, soweit es sich dabei nicht um gebundene Entscheidungen handelt.</p> <p><u>Ordnungswidrigkeiten:</u></p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 77 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG NRW und § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	<p>Auf die Strafvorschriften des § 329 Abs.3 und Abs. 4 Strafgesetzbuch wird zusätzlich hingewiesen.</p>

<p>2.1-1 N 1 Bab</p>	<p>Naturschutzgebiet „Brebachtal und Baumer Berg“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Bachtals mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, Feuchtbrachen und landschaftsraumtypischen Buchenwaldbeständen als Vernetzungsbiotop und Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen</p>	<p>nördlich Remlingrade</p> <p>Die Größe des gesamten Naturschutzgebietes beträgt 20,4 ha. Die Empfehlungen des Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) Anlage geschlossener Kanzeln</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung.</p> <p>Brachflächen sind nach § 11 (2) LNatSchG NRW definiert.</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen</p>
------------------------------	---	---

<p>(noch 2.1-1)</p>	<p>wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweidern</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben, einschließlich des Betriebs von motorisierten Modellfluggeräten und Modellfahrzeugen (z. B. Drohnen, Modellflugzeuge, Auto- und Schiffsmodelle)</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie – auch angeleint – außerhalb von Wegen laufen zu lassen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Naturschutzbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu</p>	<p>Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG.</p> <p>Grundsätzlich sind Quellen und nach Möglichkeit auch Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich.</p> <p>Die zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit.</p>
---------------------	---	--

<p>(noch 2.1-1)</p>	<p>ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit dem Landesbetrieb Wald und Holz einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Landesbetrieb Wald und Holz im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit dem Landesbetrieb Wald und Holz einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit dem Landesbetrieb Wald und Holz einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig -Erhaltung der Feuchtbrachen in der Talsohle mit gelegentlicher etappenweiser Mahd und Abfuhr des Mahdgutes -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit Ausnahme der Feuchtbrachen in der Talsohle 	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Verbot des Kahlschlags bedeutet: ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf unter 0,3 absenkt, ist auf mehr als 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren verboten.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Maßnahmenkonzepte, Pflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß</p>
---------------------	--	---

<p>(noch 2.1-1)</p>	<p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36</p> <p>d)bei aktueller und zukünftiger, erstmaliger Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen auf Privatflächen nach Ablauf des Vertrages / des Programmes die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung in Art und Umfang wie vor Vertragsbeginn. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e)die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g)die Ausübung der Fischerei in Fließ- und Stillgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - notwendiger Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolteten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein</p> <p>i) die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplans</p> <p>j)sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln.</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Landesbetrieb Wald und Holz.</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen).</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsaufgaben gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanzpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 39 LNatSchG NRW).</p> <p>§ 4 BNatSchG betrifft Nutzungen von Flächen für öffentliche Zwecke, wie z. B. Ver- und Entsorgung, öffentlicher Verkehr, Hochwasserschutz. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei diesen Nutzungen zu berücksichtigen.</p>
---------------------	--	--

<p>2.1-2 N 2 ABab</p>	<p>Naturschutzgebiet „Spreeler Bachtal“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines vielfältig strukturierten, offenen Bachtals mit naturnahen Bachabschnitten, Feuchtwaldresten, Feucht- und Nassgrünland sowie naturnahen Hang-Laubwäldern zur Optimierung von regional bedeutenden Refugial- und Vernetzungsräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit</p>	<p>nordwestlich Remlingrade</p> <p>Die Größe des gesamten Naturschutzgebietes beträgt 21,0 ha. Die Empfehlungen des Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) Anlage geschlossener Kanzeln</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung.</p> <p>Brachflächen sind nach § 11 (2) LNatSchG NRW definiert.</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis</p>
------------------------------------	---	---

<p>(noch 2.1-2)</p>	<p>Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindern Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben, einschließlich des Betriebs von motorisierten Modellfluggeräten und Modellfahrzeugen (z. B. Drohnen, Modellflugzeuge, Auto- und Schiffsmodelle)</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie – auch angeleint – außerhalb von Wegen laufen zu lassen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Naturschutzbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu</p>	<p>zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG.</p> <p>Grundsätzlich sind Quellen und nach Möglichkeit auch Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich.</p> <p>Die zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit.</p>
---------------------	---	---

<p>(noch 2.1-2)</p>	<p>beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit dem Landesbetrieb Wald und Holz einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann der Landesbetrieb Wald und Holz im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit dem Landesbetrieb Wald und Holz einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit dem Landesbetrieb Wald und Holz einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen</p>	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Verbot des Kahlschlags bedeutet: ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf unter 0,3 absenkt, ist auf mehr als 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren verboten.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Maßnahmenkonzepte, Pflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschafts-</p>
---------------------	---	--

<p>(noch 2.1-2)</p>	<p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36</p> <p>d) bei aktueller und zukünftiger, erstmaliger Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen auf Privatflächen nach Ablauf des Vertrages / des Programmes die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung in Art und Umfang wie vor Vertragsbeginn. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e) die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g) die Ausübung der Fischerei in Fließ- und Stillgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - notwendiger Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i) die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplans</p> <p>j) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>programmes möglich.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreihe hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln.</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Landesbetrieb Wald und Holz.</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen).</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanzpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW).</p> <p>§ 4 BNatSchG betrifft Nutzungen von Flächen für öffentliche Zwecke, wie z. B. Ver- und Entsorgung, öffentlicher Verkehr, Hochwasserschutz. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei diesen Nutzungen zu berücksichtigen.</p>
---------------------	--	--

<p>2.1-3 N 3 ABbcd</p>	<p>Naturschutzgebiet „Wupper bei Radevormwald“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung arten- und strukturreichen Nass- und Feuchtgrünlandes in der Wupperaue als auentypische Wiesenvegetation und als Lebensraum für Wiesenvögel. Weitere Schutzziele sind weiter unten im Text genannt.</p> <p>Ein Teil des Naturschutzgebietes ist als Schutzgebiet DE-4709-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000).</p> <p>Das Naturschutzgebiet N 3 „Wupper bei Radevormwald“ beinhaltet Lebensräume und Tierarten, die im Sinne des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 nach der Richtlinie 92/43/EWG zu schützen sind.</p> <p><u>Vorrangige Schutzzwecke und Schutzziele für das Gebiet mit der Nummer 2.1-3 gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG und EU-Richtlinie 92/43/EWG, soweit die nachfolgend genannten Lebensräume und Arten in dem Gebiet vorkommen bzw. potenziell vorkommen können:</u></p> <p>a) Schutzgegenstand aa) Für die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG ausschlaggebende Lebensräume, die zu erhalten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> (3260) <p>ab) Weitere bedeutende Lebensräume und Arten, die nach den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG zu schützen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (91E0, Prioritärer Lebensraum) - Hainsimsen-Buchenwald (9110) - Groppe (<i>Cottus gobio</i>) - Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) - Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) <p>b) Schutzziele für den unter aa) genannten Lebensraumtyp sowie für die Arten Groppe und Bachneunauge: Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik - Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf - Möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen - Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von bestimmten Nutzungen (z. B. Freizeitnutzung) - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen <p>c) Schutzziele für die unter ab) genannten Lebensraumtypen und Arten ca) Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft - Vorrangige natürliche Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit vorkommender Biotope, zumindest auf Teilflächen - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen <p>cb) Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora</p>	<p>Zwischen Krebsöge und Oedeschlenke</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 120,8 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Pläne und Projekte, die das FFH - Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen.</p>
--------------------------------	--	--

<p>(noch 2.1-3)</p>	<p>in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen und Uraltbäumen - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen - Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen) <p>cc) Erhaltung und Förderung der Kammolch-Population durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume insbesondere der sonnenexponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanenten oder spät austrocknenden Laichgewässer, der umgebenden Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken und Gehölzen als Sommerlebensraum sowie angrenzender Waldflächen mit Stubben als Winterquartier - Vermeidung von Strukturveränderungen im Gesamthabitat (keine Rodung von Gehölzen und Stubben) sowie Erhaltung oder Förderung einer extensiven Grünlandnutzung - Erhaltung und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäumen und anderen bandförmigen Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken) <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p>
---------------------	---	--

<p>(noch 2.1-3)</p>	<p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegehalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer -einschließlich Fischeiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung sowie die Mahd von Gewässerrändern und Uferböschungen</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben, einschließlich des Betriebs von motorisierten Modellfluggeräten und Modellfahrzeugen (z. B. Drohnen, Modellflugzeuge, Auto- und Schiffsmodelle)</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie – auch angeleint – außerhalb von Wegen laufen zu lassen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p>	<p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung.</p> <p>Brachflächen sind nach § 11 (2) LNatSchG NRW definiert.</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG.</p> <p>Grundsätzlich sind Quellen und nach Möglichkeit auch Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferstrandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich.</p>
---------------------	---	--

<p>(noch 2.1-3)</p>	<p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Naturschutzbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 30.08. eines jeden Jahres sowie Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p>38.) Totholz - einschließlich Baumstümpfe und Stubben sowie starkes liegendes Bruch- und Windwurfholz - zu entfernen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung</p>	<p>Die zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit.</p> <p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Verbot des Kahlschlags bedeutet: ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf unter 0,3 absenkt, ist auf mehr als 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren verboten.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Art und Umfang regelt das mit den Grundstückseigentümern abgestimmte Fachkonzept. Totholz sind abgestorbene Bäume und Baumteile, die stehend oder liegend im Wald verbleiben. Als stark gilt Zotholz,</p>
-------------------------	--	---

<p>(noch 2.1-3)</p>	<p>von dieser Regel zulassen</p> <p>39.) Altholz und alte Bäume mit Bartflechtenbewuchs zu fällen, deren Erhalt im Rahmen der Festlegungen des Waldpflegeplans bzw. des Sofortmaßnahmenkonzeptes vorgesehen ist</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-die Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen</p> <p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36, 38 und 39</p> <p>d) bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e) die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (Ausnahme: Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16.9. bis 15.1. maximal einmal innerhalb von vier Wochen) - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter</p>	<p>wenn es stehend einen Brusthöhendurchmesser von über 50 cm oder liegend mehr als 50 cm an der dicksten Stelle aufweist. Eine Ausnahmegenehmigung kann in Aussicht gestellt werden, wenn durch die Entnahme das Auftreten und die Verbreitung von Quarantäne-Schadorganismen sowie von Schädlingen, die zu Massenvermehrung neigen, bekämpft werden soll oder wenn durch katastrophale Ereignisse die anfallende Holzmenge zu erheblichen Wertverlusten für den Bewirtschafter führen würde</p> <p>Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt das mit den Grundstückseigentümern abgestimmte Fachkonzept.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln.</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde.</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen).</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanzpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 39 LNatSchG NRW).</p>
---------------------	---	---

	<p>vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g) die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Naturschutzbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein</p> <p>i) die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplans</p> <p>j) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>§ 4 BNatSchG betrifft Nutzungen von Flächen für öffentliche Zwecke, wie z. B. Ver- und Entsorgung, öffentlicher Verkehr, Hochwasserschutz. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei diesen Nutzungen zu berücksichtigen.</p>
--	--	---

2.1-4 N 4 Cb	<p>Naturschutzgebiet „Oberes Freebachtal“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung eines Mittelgebirgstales mit naturnahem Fließgewässer und Feuchtbrachen sowie einem Abschnitt der kulturhistorisch bedeutsamen „Bergisch-Märkischen“ Landwehr als Lebensraum und Vernetzungsbiotop für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer -einschließlich Fischeiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit</p>	<p>Nördlich Landwehr</p> <p>Die Größe des gesamten Naturschutzgebietes beträgt 14,3 ha. Die Empfehlungen des Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen. Das Naturschutzgebiet grenzt an das vom Ennepe-Ruhr-Kreis ausgewiesene Naturschutzgebiet „Freebach“ an.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) Anlage geschlossener Kanzeln</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung.</p> <p>Brachflächen sind nach § 11 (2) LNatSchG NRW definiert.</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis</p>
------------------------	---	--

(noch 2.1-4)	<p>Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben, einschließlich des Betriebs von motorisierten Modellfluggeräten und Modellfahrzeugen (z. B. Drohnen, Modellflugzeuge, Auto- und Schiffsmodelle)</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie – auch angeleint – außerhalb von Wegen laufen zu lassen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Naturschutzbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu</p>	<p>zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG.</p> <p>Grundsätzlich sind Quellen und nach Möglichkeit auch Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich.</p> <p>Die zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit.</p>
--------------	---	---

<p>(noch 2.1-4)</p>	<p>beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit dem Landesbetrieb Wald und Holz einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Landesbetrieb Wald und Holz im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Grobhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit dem Landesbetrieb Wald und Holz einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit dem Landesbetrieb Wald und Holz einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig -Erhaltung der Feuchtbrachen in der Talsohle mit gelegentlicher etappenweiser Mahd und Abfuhr des Mahdgutes -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher 	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Verbot des Kahlschlags bedeutet: ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf unter 0,3 absenkt, ist auf mehr als 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren verboten.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Maßnahmenkonzepte, Pflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist</p>
---------------------	---	--

<p>(noch 2.1-4)</p>	<p>Vereinbarungen mit Ausnahme der Feuchtbrachen in der Talsohle</p> <p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36</p> <p>d)bei aktueller und zukünftiger, erstmaliger Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen auf Privatflächen nach Ablauf des Vertrages / des Programmes die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung in Art und Umfang wie vor Vertragsbeginn. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e)die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g)die Ausübung der Fischerei in Fließ- und Stillgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - notwendiger Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i) die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplans</p> <p>j) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreihe hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln.</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Landesbetrieb Wald und Holz.</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen).</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 39 LNatSchG NRW).</p> <p>§ 4 BNatSchG betrifft Nutzungen von Flächen für öffentliche Zwecke, wie z. B. Ver- und Entsorgung, öffentlicher Verkehr, Hochwasserschutz. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei diesen Nutzungen zu berücksichtigen.</p>
---------------------	--	--

<p>2.1-5 N 5 ABCDed</p>	<p>Naturschutzgebiet „Uelfetal und Nebentäler“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines Mittelgebirgsbachtalsystems mit naturnahen Fließgewässerabschnitten, gut ausgebildeten Nass-, Feucht- und Magergrünlandbereichen, Hochstaudenfluren, bachbegleitenden Gehölzbeständen sowie naturnahen Laub- und Laubmischwaldgesellschaften als Lebens- und Rückzugsraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit</p>	<p>Nördlich Radevormwald</p> <p>Die Größe des gesamten Naturschutzgebietes beträgt 150,0 ha. Die Empfehlungen des Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) Anlage geschlossener Kanzeln <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung.</p> <p>Brachflächen sind nach § 11 (2) LNatSchG NRW definiert.</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis</p>
---------------------------------	--	---

<p>(noch 2.1-5)</p>	<p>Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben, einschließlich des Betriebs von motorisierten Modellfluggeräten und Modellfahrzeugen (z. B. Drohnen, Modellflugzeuge, Auto- und Schiffsmodelle)</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie – auch angeleint – außerhalb von Wegen laufen zu lassen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Naturschutzbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu</p>	<p>zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG.</p> <p>Grundsätzlich sind Quellen und nach Möglichkeit auch Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich.</p> <p>Die zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit.</p>
---------------------	---	---

<p>(noch 2.1-5)</p>	<p>beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit dem Landesbetrieb Wald und Holz einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Landesbetrieb Wald und Holz im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Grobhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit dem Landesbetrieb Wald und Holz einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit dem Landesbetrieb Wald und Holz einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig -Erhaltung der Feuchtbrachen in der Talsohle mit gelegentlicher etappenweiser Mahd und Abfuhr des Mahdgutes -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher 	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Verbot des Kahlschlags bedeutet: ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf unter 0,3 absenkt, ist auf mehr als 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren verboten.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Maßnahmenkonzepte, Pflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist</p>
---------------------	---	--

<p>(noch 2.1-5)</p>	<p>Vereinbarungen mit Ausnahme der Feuchtbrachen in der Talsohle</p> <p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36</p> <p>d)bei aktueller und zukünftiger, erstmaliger Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen auf Privatflächen nach Ablauf des Vertrages / des Programmes die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung in Art und Umfang wie vor Vertragsbeginn. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e)die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Jagdbehörde <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g)die Ausübung der Fischerei in Fließ- und Stillgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - notwendiger Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i) die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von</p>	<p>beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln.</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Landesbetrieb Wald und Holz.</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen).</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 39 LNatSchG NRW).</p>
---------------------	---	---

	<p>der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplans</p> <p>j)sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>§ 4 BNatSchG betrifft Nutzungen von Flächen für öffentliche Zwecke, wie z. B. Ver- und Entsorgung, öffentlicher Verkehr, Hochwasserschutz. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei diesen Nutzungen zu berücksichtigen.</p>
--	--	---

2.1-6 N 6 DEc	<p>Naturschutzgebiet „Reebeck und Braaker Siepen“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Mittelgebirgsbachtals mit Quellbereichen, Feuchtbrachen, naturnahen Laubmischwäldern und alten Buchenwäldern als Lebensraum und Vernetzungsbiotop für gefährdete Pflanzen- und Tierarten.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen</p>	<p>Östlich Wellingrade</p> <p>Die Größe des gesamten Naturschutzgebietes beträgt 18,5 ha. Die Empfehlungen des Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) Anlage geschlossener Kanzeln</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung.</p> <p>Brachflächen sind nach § 11 (2) LNatSchG NRW definiert.</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen</p>
-------------------------	--	---

<p>(noch 2.1-6)</p>	<p>wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweidern</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben, einschließlich des Betriebs von motorisierten Modellfluggeräten und Modellfahrzeugen (z. B. Drohnen, Modellflugzeuge, Auto- und Schiffsmodelle)</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie – auch angeleint – außerhalb von Wegen laufen zu lassen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Naturschutzbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu</p>	<p>Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG.</p> <p>Grundsätzlich sind Quellen und nach Möglichkeit auch Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich.</p> <p>Die zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit.</p>
---------------------	---	--

<p>(noch 2.1-6)</p>	<p>ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit dem Landesbetrieb Wald und Holz einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Landesbetrieb Wald und Holz im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit dem Landesbetrieb Wald und Holz einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit dem Landesbetrieb Wald und Holz einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig -Erhaltung der Feuchtbrachen in der Talsohle mit gelegentlicher etappenweiser Mahd und Abfuhr des Mahdgutes -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit Ausnahme der Feuchtbrachen in der Talsohle 	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Verbot des Kahlschlags bedeutet: ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichtthauung, die den Bestockungsgrad auf unter 0,3 absenkt, ist auf mehr als 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren verboten.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Maßnahmenkonzepte, Pflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß</p>
---------------------	--	--

<p>(noch 2.1-6)</p> <p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36</p> <p>d) bei aktueller und zukünftiger, erstmaliger Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen auf Privatflächen nach Ablauf des Vertrages / des Programmes die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung in Art und Umfang wie vor Vertragsbeginn. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e) die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g) die Ausübung der Fischerei in Fließ- und Stillgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - notwendiger Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i) die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplans</p> <p>j) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln.</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Landesbetrieb Wald und Holz.</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen).</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanzpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 39 LNatSchG NRW).</p> <p>§ 4 BNatSchG betrifft Nutzungen von Flächen für öffentliche Zwecke, wie z. B. Ver- und Entsorgung, öffentlicher Verkehr, Hochwasserschutz. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei diesen Nutzungen zu berücksichtigen.</p>
--	--

<p>2.1-7 N 7 BCde</p>	<p>Naturschutzgebiet „Wiebachtal und Siepener Bachtal“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Mittelgebirgsbachtals mit Feuchtgrünland- und Auenwaldbereichen sowie strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern als Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer -einschließlich Fischeiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p>	<p>Südlich Radevormwald</p> <p>Die Größe des gesamten Naturschutzgebietes beträgt 80,7 ha. Die Empfehlungen des Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung.</p> <p>Brachflächen sind nach § 11 (2) LNatSchG NRW definiert.</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend</p>
-------------------------------	--	---

<p>(noch 2.1-7)</p>	<p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben, einschließlich des Betriebs von motorisierten Modellfluggeräten und Modellfahrzeugen (z. B. Drohnen, Modellflugzeuge, Auto- und Schiffsmodelle)</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie – auch angeleint – außerhalb von Wegen laufen zu lassen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Naturschutzbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und</p>	<p>ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG.</p> <p>Grundsätzlich sind Quellen und nach Möglichkeit auch Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich.</p> <p>Die zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit.</p>
---------------------	--	--

<p>(noch 2.1-7)</p>	<p>Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen oder die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit dem Landesbetrieb Wald und Holz einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann der Landesbetrieb Wald und Holz im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Grobhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen oder die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit dem Landesbetrieb Wald und Holz einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung</p> <p>-Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist</p> <p>-die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen</p> <p>-bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit dem Landesbetrieb Wald und Holz einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen oder die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig</p> <p>-nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen</p>	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Verbot des Kahlschlags bedeutet: ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf unter 0,3 absenkt, ist auf mehr als 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren verboten.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Maßnahmenkonzepte, Pflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc. Für die Waldbereiche wurde 2015 ein Maßnahmenkonzept durch den Landesbetrieb Wald und Holz erarbeitet und veröffentlicht.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich.</p>
---------------------	--	--

<p>(noch 2.1-7)</p>	<p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36</p> <p>d) bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e) die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Jagdbehörde <p>f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g) die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - notwendiger Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i) die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplans</p>	<p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln.</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Landesbetrieb Wald und Holz.</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen).</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 39 LNatSchG NRW).</p>
---------------------	---	---

	j)sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz	§ 4 BNatSchG betrifft Nutzungen von Flächen für öffentliche Zwecke, wie z. B. Ver- und Entsorgung, öffentlicher Verkehr, Hochwasserschutz. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei diesen Nutzungen zu berücksichtigen.
--	---	--

2.2	<p><u>Landschaftsschutzgebiete</u></p> <p>Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 BNatSchG in Verbindung mit § 11 BNatSchG sind die nachstehend näher bezeichneten Gebiete und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete als Landschaftsschutzgebiete „Radevormwald – L 2.2-1, L 2.2-2 und L 2.2-3“ festgesetzt.</p>	<p>Die Schutzausweisung erfolgt nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auch auf Grundlage der ökologischen Bewertung und Bewertung der landschaftlichen Erholungsseignung.</p>
2.2-1 L 1	<p>Landschaftsschutzgebiet „Radevormwald – L 2.2-1“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft.</p> <p>Das Gebiet ist schutzwürdig, insbesondere aufgrund der durch die kleinstrukturierte Nutzungsvielfalt von historischen, extensiven bis intensiven Nutzungsformen von Biotopstrukturen mit vielfältigen Saumbiotopen und hohem Biotoppotential der Oberbergischen Kulturlandschaft, sowie der für das Mittelgebirge typischen vielfältigen, dynamischen Oberflächenformen wie Kuppen, langgestreckten Bergrücken und -kämmen, Hochebenen mit flachen Ursprungsmulden, Flach- bis Steilhängen, Hangkanten, Siepen und tief eingeschnittenen Tälern.</p> <p>Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW und § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p><u>In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet (Zone 1) umfasst großflächig Gebiete der Stadt Radevormwald.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortsblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p>

<p>(noch 2.2-1 L 1)</p>	<p>Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege und Seitenstreifen, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Anschüttungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer -einschließlich Fischeiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>9.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern</p> <p>10.) binsen- und seggenreiche Feucht- und Nasswiesen sowie Quellen und Quellstümpfe in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>11.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Obstbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>12.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>13.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern</p> <p>14.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern mit Ausnahme der Führung von unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe</p> <p>15.) Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von motorisierten Modellfluggeräten und Modellfahrzeugen (z. B. Drohnen, Modellflugzeuge, Auto- und Schiffsmodelle) durchzuführen</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung. Hierzu zählen insbesondere die mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Umsetzung des Entwicklungsziels 2 sowie Maßnahmen, die der Umsetzung des Kompensationsflächenpools / Ökokontos der Stadt Radevormwald dienen</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis</p>	<p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung.</p> <p>Grundsätzlich sind Quellen und nach Möglichkeit auch Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich.</p> <p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG.</p> <p>Unter die Ausnahme fällt nicht die Verlegung von Drainagerohren o. ä. zur Entwässerung von Flächen.</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Landesbetrieb Wald und Holz.</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7-11 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche</p>
-------------------------	--	---

<p>(noch 2.2-1 L 1)</p>	<p>d) die Errichtung von Wildfütterungen, jagdlichen Einrichtungen, offenen Melkständen, die Errichtung von Viehtränken sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen (Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m)</p> <p>e) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>f) schlichte Beschilderung, die auf den Verkauf von selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkten hinweist sowie ortsübliche Verkaufsstände für selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können</p> <p>g) die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplans</p> <p>h) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p><u>Befreiungen / Ausnahmen</u></p> <p>I. Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p>II. Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag die Zustimmung oder eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne der Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 6 BauGB, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird.</p> <p>III. Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag die Zustimmung oder eine Ausnahme von den Verboten für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p> <p>Die §§ 15 und 16 BNatSchG sowie die §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die Höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden. Die Sätze 2 bis 5 gelten auch für die beabsichtigte Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Verboten in Naturschutzgebieten, soweit es sich dabei nicht um gebundene Entscheidungen handelt.</p>	<p>Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen).</p> <p>§ 4 BNatSchG betrifft Nutzungen von Flächen für öffentliche Zwecke, wie z. B. Ver- und Entsorgung, öffentlicher Verkehr, Hochwasserschutz. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei diesen Nutzungen zu berücksichtigen.</p>
-------------------------	---	--

<p>2.2-2 L 2</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet „Radevormwald – L 2.2-2“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bachtälern, Siepen und Feuchtbereichen, insbesondere aufgrund der hier vorhandenen Strukturen naturnaher Lebensräume von Fließgewässern mit bachbegleitenden Gehölzen, Seggenriedern und Hochstaudenfluren, der ökologisch wertvollen Dauergrünlandflächen und Feuchtbrachen der historischen Kulturlandschaft und seiner ökologischen Bedeutung sowohl als Ausgleichsfunktion für die Verdichtungs- und Agrarbereiche als auch wegen seiner klimatischen und biotopvernetzenden Funktionen.</p> <p>Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-2 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW und § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p><u>In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Anschüttungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegehalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer -einschließlich Fischeiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen</p>	<p>Die Teilflächen sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht nummeriert. Bei den Nummern im Text in Spalte „Lage/Ziff.“ nach der Lagebezeichnung handelt es sich nur um Ordnungszahlen zur besseren Übersicht.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung.</p>
----------------------	---	--

(noch 2.2-2 L 2)	<p>Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>9.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern</p> <p>10.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>11.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>12.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>13.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern</p> <p>14.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern mit Ausnahme der Führung von unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe</p> <p>15.) Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von motorisierten Modellfluggeräten und Modellfahrzeugen (z. B. Drohnen, Modellflugzeuge, Auto- und Schiffsmodelle) durchzuführen</p> <p>16.) den Bereich unter Baumkronen oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln sowie den Boden hier zu verdichten</p> <p>17.) außerhalb von Wegen zu reiten oder Pferde zu führen</p> <p>18.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten; ausgenommen ist der Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Blattherbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>19.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen oder zu lagern</p> <p>20.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>21.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Viehställe oder -unterstände zu errichten</p> <p>22.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>23.) in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Baumbeständen Feuer zu</p>	<p>Grundsätzlich sind Quellen und nach Möglichkeit auch Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferstrandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich.</p> <p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.</p> <p>Unter die Ausnahme fällt nicht die Verlegung von Drainagerohren o. ä. zur Entwässerung von Flächen.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius).</p> <p>Im Regelfall ist ein Abstand von 50 m zu Einzelbäumen und</p>
------------------	--	--

<p>(noch 2.2-2 L 2)</p>	<p>machen</p> <p>24.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>25.) Grünland umzubrechen, zu dränieren oder in eine andere Nutzung zu überführen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen</p> <p>26.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung. Hierzu zählen auch die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen, die der Umsetzung des Kompensationsflächenpools / Ökokontos der Stadt Radevormwald dienen</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 10, 18, 20, 21 und 25</p> <p>d) die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>e) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>f) die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplans</p> <p>g) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p><u>Befreiungen / Ausnahmen</u></p> <p>I. Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p>Die §§ 15 und 16 BNatSchG sowie die §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p>	<p>Baumbeständen, die nicht als Wald gelten, ausreichend. Bei Wald beträgt der Mindestabstand 100 m gemäß § 47 Abs. 1 LFoG.</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Landesbetrieb Wald und Holz.</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7-9, 11, 14, 16 und 26 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen).</p> <p>§ 4 BNatSchG betrifft Nutzungen von Flächen für öffentliche Zwecke, wie z. B. Ver- und Entsorgung, öffentlicher Verkehr, Hochwasserschutz. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei diesen Nutzungen zu berücksichtigen.</p>
-------------------------	--	---

(noch 2.2-2 L 2)	<p>Anwendung.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die Höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden. Die Sätze 2 bis 5 gelten auch für die beabsichtigte Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Verboten in Naturschutzgebieten, soweit es sich dabei nicht um gebundene Entscheidungen handelt.</p> <p>II.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag die Zustimmung oder eine Ausnahme von den Verboten für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p>	
ABb 1	Siepen	westlich Remlingrade
CDb 2	Feckinghauser Bach und Lambecke	bei Feckinghausen
Bbc 3	Drei Siepen zur Wupper	nördlich Herkingrade
CDbc 4	Lambecke und Siepen	südwestlich Wönkhausen und nördlich Wellringrade
Bc 5	Heimecker Bach	südlich Herkingrade
Cbc 6	Brunsbach	nördlich Önkfeld und Oberönkfeld
Dc 7	Umbecke	zwischen Im Holte und Umbeck
Ec 8	Borbach	bei Siepen
Ec 9	Finkensiepen	südlich Hinüber
Ad 10	Siepen	nordöstlich Krebsöge
ABd 11	Siepen	östlich Krebsöge
Bde 12	Siepen	zwischen Honsberg und Bergerhof
Ed 13	Hartmecke	östlich und nördlich Diepenbruch
Dde 14	Erlenbach	zwischen Stooter Mühle und Grafweg
DEe 15	Moorbach	zwischen Hönde und Weyer
2.2-3 L 3	<p>Landschaftsschutzgebiet „Radevormwald – L 2.2-3“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Uferbereichen von großen Stillgewässern mit Verlandungszonen, Wasser-, Röhricht- und Sumpfpflanzengesellschaften sowie uferbegleitender Gehölz- und Krautvegetation.</p> <p>Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-3 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW und § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	<p>Die Teilflächen sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht nummeriert. Bei den Nummern im Text in Spalte „Lage/Ziff.“ nach der Lagebezeichnung handelt es sich nur um Ordnungszahlen zur besseren Übersicht.</p>

<p>(noch 2.2-3 L 3)</p>	<p><u>In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Anschüttungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländeform auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>9.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern</p> <p>10.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>11.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung.</p> <p>Grundsätzlich sind Quellen und nach Möglichkeit auch Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich.</p> <p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die</p>
-------------------------	--	--

<p>(noch 2.2.-3 L 3)</p>	<p>bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>12.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>13.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern</p> <p>14.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern mit Ausnahme der Führung von unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe</p> <p>15.) Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von motorisierten Modellfluggeräten und Modellfahrzeugen (z. B. Drohnen, Modellflugzeuge, Auto- und Schiffsmodelle) durchzuführen</p> <p>16.) den Bereich unter Baumkronen oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen mit Asphalt, Beton, Fertigteilen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln sowie den Boden hier zu verdichten</p> <p>17.) außerhalb von Wegen zu reiten oder Pferde zu führen</p> <p>18.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten; ausgenommen ist der Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Blattherbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>19.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen oder zu lagern</p> <p>20.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>21.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Viehställe oder -unterstände zu errichten</p> <p>22.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>23.) in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Baumbeständen Feuer zu machen</p> <p>24.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>25.) Grünland umzubrechen, zu dränieren oder in eine andere Nutzung zu überführen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen</p> <p>26.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im</p>	<p>ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG.</p> <p>Unter die Ausnahme fällt nicht die Verlegung von Drainagerohren o. ä. zur Entwässerung von Flächen.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius).</p> <p>Im Regelfall ist ein Abstand von 50 m zu Einzelbäumen und Baumbeständen, die nicht als Wald gelten, ausreichend. Bei Wald beträgt der Mindestabstand 100 m gemäß § 47 Abs. 1 LFoG.</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde</p>
--------------------------	--	---

<p>(noch 2.2-3 L 3)</p>	<p>Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbaren und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p>	<p>bzw. der Unteren Forstbehörde.</p>
	<p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p>	
	<p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 10, 18, 20, 21 und 25</p>	<p>Insbesondere die in den Verboten 7-9, 11, 14, 16 und 26 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen).</p>
	<p>d) die Ausübung der Jagd, insbesondere: - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG</p>	
	<p>e) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p>	
	<p>f) die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplans</p>	
	<p>g) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>§ 4 BNatSchG betrifft Nutzungen von Flächen für öffentliche Zwecke, wie z. B. Ver- und Entsorgung, öffentlicher Verkehr, Hochwasserschutz. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei diesen Nutzungen zu berücksichtigen.</p>
	<p><u>Befreiungen</u></p>	
	<p>Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. 	
	<p>Die §§ 15 und 16 BNatSchG sowie die §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p>	
	<p>Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden</p>	
	<p>Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die Höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden. Die Sätze 2 bis 5 gelten auch für die beabsichtigte Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Verboten in Naturschutzgebieten, soweit es sich dabei nicht um gebundene Entscheidungen handelt.</p>	
<p>Df</p>	<p>Uferzonen der Bevertalsperre und Stooter Vorbecken mit Verlandungsbereichen</p>	<p>südlich Hönde</p>

<p>2.3</p> <p>ND 1 bis ND 8</p>	<p>Naturdenkmale</p> <p>Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 BNatSchG in Verbindung mit § 11 BNatSchG ist festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.</p> <p>Schutzzweck für alle Naturdenkmale gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG:</p> <p>a) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, oder landeskundliche Gründe</p> <p>b) Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</p> <p>Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW und § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) den Standort des Naturdenkmals mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln</p> <p>6.) Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Holz, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen oder zu lagern</p> <p>7.) Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutz-</p>	<p>Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt die Bewertung als hervorragendes Landschaftselement zugrunde.</p> <p>Auf die Strafvorschriften des § 304 Abs. 1 und Abs. 2 Strafgesetzbuch wird zusätzlich hingewiesen</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege</p> <p>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote</p> <p>c) Dauercamping- und Zeltplätze</p> <p>d) Sport- und Spielplätze</p> <p>e) Lager- und Ausstellungsplätze</p> <p>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteileshergestellte Einfriedigung mit Ausnahme von ortsüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen</p> <p>g) Aufschüttungen oder Abgrabungen</p> <p>h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen</p> <p>i) Fernmeldeeinrichtungen</p> <p>k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot</p>
---	---	---

<p>(noch 2.3 ND)</p>	<p>mittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten; ausgenommen ist der Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Blattherbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>8.) im Bereich des Naturdenkmals oder unmittelbar an Bäumen und Baumbeständen Feuer zu machen</p> <p>9.) Bäume zu fällen, zu roden oder zu beschädigen</p> <p>10.) an dem Naturdenkmal Fahrzeuge, landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>11.) an dem Naturdenkmal Viehställe oder -unterstände, Jagdstände oder sonstige Jagdeinrichtungen zu errichten</p> <p>12.) das Naturdenkmal durch Veränderungen des Wasserhaushaltes sowie des Grundwasserspiegels zu schädigen oder zu beeinträchtigen</p> <p>13.) im Bereich des Naturdenkmals Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>14.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern, einschließlich des Umbruchs von Grünland</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen - der fachgerechte Schutz von Bäumen, Baumgruppen, Baumbeständen durch Anlage von Koppel - oder Weidezäunen, soweit zum Schutz vor Weidevieh erforderlich - forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung des Naturdenkmals in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz durchzuführen - für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige Bäume oder für mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde oder verbotswidrig ohne deren Zustimmung entfernte Gehölze Ersatzpflanzungen - nach Möglichkeit am selben Ort - durchzuführen - die unverzügliche Mitteilung von Schäden durch den Grundstückseigentümer/Pächter an die Untere Naturschutzbehörde <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Naturdenkmals oder Pflegemaßnahmen die zur Verkehrssicherung und zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind; jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis, soweit sie das Naturdenkmal nicht nachhaltig gefährdet, beschädigt oder zerstört</p> <p>d) die Errichtung von Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen (Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m), soweit sie das Naturdenkmal nicht gefährden oder beschädigen</p> <p>e) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 4 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen</p>	<p>insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Im Regelfall ist ein Abstand von mindestens 50 m zur Kronentraufe von Bäumen und Baumbeständen einzuhalten.</p> <p>Als Beschädigung gilt jede Verletzung des Wurzelwerks und der Rinde (auch z. B. durch Weidevieh und Zaundrähte) sowie das Ausasten und das Absägen oder Abbrechen von Zweigen.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.</p> <p>§ 4 BNatSchG betrifft Nutzungen von Flächen für öffentliche Zwecke, wie z. B. Ver- und Entsorgung, öffentlicher Verkehr, Hochwasserschutz. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei diesen Nutzungen zu berücksichtigen.</p>
----------------------	---	--

(noch 2.3 ND)	<p><u>Befreiungen</u></p> <p>Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p>Die §§ 15 und 16 BNatSchG sowie die §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die Höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden. Die Sätze 2 bis 5 gelten auch für die beabsichtigte Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Verboten in Naturschutzgebieten, soweit es sich dabei nicht um gebundene Entscheidungen handelt.</p>	
2.3-1 Bb ND 1	<u>Einzelbaum Linde</u>	südlich Pastoratshof am Wegkreuz
2.3-2 Bb ND 2	<u>Einzelbaum Esche</u>	nordwestlich Remlingrade
2.3-3 Bb ND 3	<u>Einzelbaum Stieleiche</u>	südlich Zum Hofe
2.3-4 Bc ND 4	<u>Einzelbaum Hainbuche</u>	östlich Herkingrade
2.3-5 Bc ND 5	<u>Einzelbaum Stieleiche</u>	südlich Herkingrade
2.3-6 Ad ND 6	<u>Einzelbaum Rotbuche</u>	nördlich Krebsöge bei Wilhelmstal
2.3-7 Ed ND 7	<u>Einzelbaum Linde</u>	bei Eich
2.3-8 Ee ND 8	<u>Einzelbaum Stieleiche</u>	Wegkreuzung bei Buschsiepen

<p>2.4</p> <p>LB 1 bis LB 69</p>	<p><u>Geschützte Landschaftsbestandteile</u></p> <p>Aufgrund der §§ 20, 22 und 29 in Verbindung mit § 11 BNatSchG ist festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nach Lage bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind Geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Bei flächenhaften Festsetzungen im Text und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gilt der nicht von den geschützten Landschaftsbestandteilen eingenommene Bereich als Landschaftsschutzgebiet (Zone 1) nach Ziffer 2.2-1.</p> <p><u>Schutzzweck für alle Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes b) Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes c) Abwehr schädlicher Einwirkungen d) Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten <p>Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, nach näheren Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.</p> <p><u>Befreiungen</u></p> <p>Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p>Die §§ 15 und 16 BNatSchG sowie die §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerrufen oder befristet erteilt werden</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die Höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden. Die Sätze 2 bis 5 gelten auch für die beabsichtigte Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Verboten in Naturschutzgebieten, soweit es sich dabei nicht um gebundene Entscheidungen handelt.</p> <p><u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW und § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden</p>	<p>Der Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil liegt in der Regel die landschaftsökologische Bewertung als hervorragendes Landschaftselement oder die Bewertung als schutzwürdiges Gebiet zugrunde.</p> <p>Gemäß § 39 LNatSchG NRW sind derzeit (Stand Dezember 2016) folgende Elemente gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hecken ab 100 Metern Länge im baulichen Außenbereich und Wallhecken - Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich, die mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind, jedoch nicht das Begleitgrün an Verkehrswegen - Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt wurden. <p>Für diese Landschaftsbestandteile bedarf es keiner besonderen Ausweisung im Landschaftsplan.</p> <p>Nach § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW dürfen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört werden.</p> <p>Die bestimmungsgemäße Nutzung und Pflegemaßnahmen sind davon ausgenommen.</p>
----------------------------------	---	--

<p>(noch 2.4 LB)</p>	<p>I. Baumbestände und Gehölzstrukturen</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile wie Baumgruppen, Alleen, Gehölzstreifen an Wegen, gehölzbestandene Geländestufen, Ufergehölze, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Hecken und dergleichen</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln</p> <p>7.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>9.) Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern oder zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten; ausgenommen ist der Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Blattherbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>10.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortsblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung.</p>
----------------------	--	---

<p>(noch 2.4 LB)</p>	<p>oder zu verändern</p> <p>11.) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils oder unmittelbar an Bäumen und Gehölzbeständen Feuer zu machen</p> <p>12.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>13.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen oder landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>14.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>15.) außerhalb von Wegen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>16.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>17.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen hierzu zählt auch das Tränken von Vieh an Quellen</p> <p>18.) Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>19.) Viehställe oder –unterstände oder Jagdeinrichtungen zu errichten</p> <p>20.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>21.) Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von motorisierten Modellfluggeräten und Modellfahrzeugen (z. B. Drohnen, Modellflugzeuge, Auto- und Schiffsmodelle) durchzuführen</p> <p>22.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern, einschließlich des Umbruchs und der Nutzungsänderung von Grünland und Grünlandbrachen</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen - der fachgerechte Schutz von Bäumen, Baumgruppen, Baumbeständen durch Anlage von Koppel - oder Weidezäunen, soweit zum Schutz vor Weidevieh erforderlich - die Erhaltung und Pflege von Ameisenhaufen - forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung des Geschützten Landschaftsbestandteiles in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Landesbetrieb Wald und Holz durchzuführen - für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige Bäume oder für mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde oder verbotswidrig ohne deren Zustimmung entfernte Gehölze Ersatzpflanzungen - nach Möglichkeit am selben Ort - durchzuführen - die unverzügliche Mitteilung von Schäden durch den Grundstückseigentümer/Pächter an die Untere Naturschutzbehörde <p><u>Unberührt bleiben:</u></p>	<p>Im Regelfall ist ein Abstand von mindestens 50 m zur Kronentraufe von Bäumen und Baumbeständen einzuhalten.</p> <p>Als Beschädigung gilt jede Verletzung des Wurzelwerks und der Rinde (auch z. B. durch Weidevieh und Zaundrähte) sowie das Ausasten und das Absägen oder Abbrechen von Zweigen.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Grundsätzlich sind Quellen und nach Möglichkeit auch Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p>
----------------------	---	---

(noch 2.4 LB)	<p>a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteils oder Pflegemaßnahmen die zur Verkehrssicherung und zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind; jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis, soweit sie die geschützten Landschaftsbestandteile nicht nachhaltig gefährdet, beschädigt oder zerstört</p> <p>d) die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplans</p> <p>e) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.</p> <p>§ 4 BNatSchG betrifft Nutzungen von Flächen für öffentliche Zwecke, wie z. B. Ver- und Entsorgung, öffentlicher Verkehr, Hochwasserschutz. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei diesen Nutzungen zu berücksichtigen.</p>
2.4-3 LB 3 Cb	Gehölzstreifen	nördlich/nordöstlich Landwehr
2.4-4 LB 4 CDb	Gehölzstreifen, Hecken	südlich Feckinghausen
2.4-5 LB 5 Cb	Feldgehölz	zwischen Lambeck und Obernhof
2.4-6 LB 6 Cb	Hecke	westlich Ümminghausen
2.4-7 LB 7 Cb	Gehölzstreifen	südwestlich Ümminghausen
2.4-8 LB 8 Db	Gehölzstreifen	südlich Feckinghausen
2.4-9 LB 9 Db	Laubholzbestand (starkes Baumholz)	nördlich Wönkhausen
2.4-11 LB 11 Db	Feldgehölz	südwestlich Filde
2.4-14 LB 14 Dbc	Gehölzstreifen	südwestlich Niederwönkhausen
2.4-18 LB 18 Bc	Hecke	nördlich Herkingrade
2.4-19 LB 19 Bc	Baumreihe, Hecke	nordöstlich Herkingrade
2.4-23 LB 23 Cc	Feldgehölz	südlich Önkfeld
2.4-24 LB 24 Cc	Feldgehölz und Hecken	südwestlich Oberönkfeld
2.4-25 LB 25 Cc	Zwei Hecken	nördlich Rochollsberg
2.4-28 LB 28 Cc	Feldgehölz	zwischen Brunshöh und Scheideweg
2.4-29 LB 29 Dc	Hecke	nördlich Wellringrade
2.4-30 LB 30 Dc	Laubholzbestand	östlich Wellringrade

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-32 Ec LB 32	Zwei Hecken	westlich und südwestlich Siepen
2.4-33 Ec LB 33	Feldgehölze und Hecken (5 Objekte)	nördlich Borbeck
2.4-34 Ec LB 34	Laubgehölz	südwestlich Hinüber
2.4-35 Ec LB 35	Hecke	nördlich Im Busch
2.4-36 Ec LB 36	Baumreihe	westlich Borbeck
2.4-37 Ec LB 37	Steinbruch mit Gehölzbestand und Hecken	nördlich Studberg
2.4-38 Ec LB 38	Zwei Feldgehölze	zwischen Finkensiepen und Im Busch
2.4-39 Ec LB 39	Feldgehölz	südlich Borbeck
2.4-42 Ecd LB 42	Feldgehölz	nördlich Klaukenburg
2.4-45 ABd LB 45	Hecke	nordöstlich Obernfeld
2.4-48 Bde LB 48	Feldgehölz	nordöstlich Honsberg
2.4-49 Ff LB 49	Zwei Laubgehölze in Abgrabungsbereichen	östlich Rädereichen
2.4-51 Ff LB 51	Hangwäldchen	nördlich Diepenbruch
2.4-52 Ede LB 52	Hecke	westlich Weyer
2.4-53 Ede LB 53	Hecke	östlich Weyer
2.4-56 Be LB 56	Hecke	südlich Berg
2.4-59 De LB 59	Zweireihige Hecke	nördlich Hönde
2.4-60 De LB 60	Baumreihe und Hecke	nördlich Hönde
2.4-62 Ee LB 62	Laubwäldchen	nördlich Buschsiepen
2.4-63 Ee LB 63	Hecke („Der Hohlweg“)	nordwestlich Obergraben
2.4-64 Ee LB 64	Hecken und Gehölze	nördlich Kottmannshausen
2.4-67 Dd LB 67	Feldgehölz	westlich Rädereichen
2.4-68 Db LB 68	Hangwäldchen (nur Laubholzbereich)	nördlich Lambecker Mühle

<p>(noch 2.4 LB)</p>	<p>II. Quellen , Wasserläufe und Kleingewässer</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile wie Quellen, Quellmulden, Quellwiesen, Quellgehölze, Tümpel, kleine Stillgewässer, Siefen, Bach- und sonstige Wasserläufe</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten :</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteiles oder Teile davon mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln sowie den Boden hier zu verdichten</p> <p>6.) Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen oder zu lagern</p> <p>7.) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteiles Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten</p> <p>8.) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteiles oder in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Baumbeständen Feuer zu machen</p> <p>9.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p>	<p>Quellbereiche, natürliche und naturnahe Fließ- und Stillgewässer unterliegen den Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG, wenn die Flächen/Objekte die Vorgaben des Landes NW nach der LANUV-Kartieranleitung erfüllen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.</p> <p>Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigung mit Ausnahme von ortstüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius).</p> <p>Im Regelfall ist ein Abstand von 50 m zu Bäumen und Baumbeständen ausreichend.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG.</p>
----------------------	---	--

<p>(noch 2.4 LB)</p>	<p>10.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen oder landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>11.) den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils zu beweidern oder den Zugang für Weidetiere zu ermöglichen</p> <p>12.) Verfüllungen, Anschüttungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>13.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben</p> <p>14.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>15.) Viehställe oder –unterstände oder Jagdeinrichtungen, wie z.B. Jagdstände, zu errichten</p> <p>16.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>17.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>18.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch das Tränken von Vieh an Quellen</p> <p>19.) außerhalb von Wegen zu reiten oder Pferde zu führen</p> <p>20.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>21.) das Gewässer mit Fischen zu besetzen, die Fütterung von Fischen sowie die Düngung des Gewässers</p> <p>22.) Grünland umzubrechen, zu dränieren oder in eine andere Nutzung zu überführen</p> <p>23.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>24.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen</p> <p>25.) Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von motorisierten Modellfluggeräten und Modellfahrzeugen (z. B. Drohnen, Modellflugzeuge, Auto- und Schiffsmodelle) durchzuführen</p> <p>26.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern, einschließlich des Umbruchs und der Nutzungsänderung von Grünland und Grünlandbrachen</p> <p>Unberührt bleiben:</p> <p>a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteils</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr ; die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p>	<p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius).</p> <p>Bei Nutzung der umgebenden Grünlandbereiche als Pferdeweide sind Gehölze vor der rinden- und wurzelschädlichen Tätigkeiten der Pferde durch Koppelzäune mit einem Mindestabstand von 2,50 m vom Stamm- oder Bestandrand zu schützen.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius).</p> <p>Grundsätzlich sind Quellen und nach Möglichkeit auch Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich.</p>
----------------------	--	--

(noch 2.4 LB)	<p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach guter fachlicher Praxis, soweit sie die geschützten Landschaftsbestandteile nicht nachhaltig gefährdet, beschädigt oder zerstört</p> <p>d) die Errichtung von Viehtränken, von ortsüblichen Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen (Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m)</p> <p>e) die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplans</p> <p>f) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten :</u></p> <p>- die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen, Feld- und Ufergehölzen - der fachgerechte Schutz von Quellen, Quellbereichen und Quellrinnen sowie Gewässerrändern vor Zerstörung durch Weidetiere durch Einzäunung und die Anlage von Tränkestellen - forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteils in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz durchzuführen</p>	<p>vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFOG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.</p> <p>§ 4 BNatSchG betrifft Nutzungen von Flächen für öffentliche Zwecke, wie z. B. Ver- und Entsorgung, öffentlicher Verkehr, Hochwasserschutz. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei diesen Nutzungen zu berücksichtigen.</p>
2.4-12 Db LB 12	Quellbereich	östlich Wönkhausen
2.4-13 Db LB 13	Quellbereich	südlich Wönkhausen
2.4-15 Dbc LB 15	Quellbereich	südwestlich Niederwönkhausen
2.4-21 Bc LB 21	Quellbereich	südlich Eistringhausen
2.4-26 Cc LB 26	Quellbereich	westlich Rochollsberg
2.4-27 Cc LB 27	Quellbereich	bei Hardt
2.4-31 Dc LB 31	2 Quellbereiche und Siepen	nördlich und südlich Funkenhausen
2.4-40 Ec LB 40	Quellbereich	südlich Finkensiepen
2.4-41 Ec LB 41	Quellbereich und Siepen	zwischen Klauenburg und Studberg
2.4-43 Ad LB 43	Quellbereich	nördlich Oberdahlhausen
2.4-44 ABd LB 44	Quellbereich mit Einzelbaum Eiche	westlich Herbeck
2.4-47 Bd LB 47	Quellbereich	nördlich Herbeck
2.4-50 Ed LB 50	Quellbereich	östlich Feldmannshaus/Eich
2.4-54 Be LB 54	Quellbereich	südwestlich Heide
2.4-65 Ee LB 65	Quellbereich	nördlich Kottmannshausen
2.4-66 Df LB 66	Quellbereich und Siepen	südlich Hönde

<p>2.4-69 Dd LB 69</p>	<p>Quellbereich des Scheuerbachs (2 Flächen)</p> <p>III. Geologische, morphologische und kulturhistorische Elemente</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile wie natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen, Hohlwege, Steinbrüche, natürliche und naturnahe Blockschutt- und Geröllhalden, ehemalige Bergwerke und dergleichen</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln</p> <p>7.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches anzubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen</p> <p>8.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>9.) Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern oder zu streuen, zu spritzen oder</p>	<p>bei Rädereichen</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortsblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall</p>
----------------------------	---	--

<p>(noch 2.4 LB)</p>	<p>einzuarbeiten; ausgenommen ist der Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Blattherbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>10.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengung vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>11.) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils oder unmittelbar an Bäumen und Gehölzbeständen Feuer zu machen</p> <p>12.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>13.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen oder landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>14.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>15.) außerhalb von Wegen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>16.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>17.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen hierzu zählt auch das Tränken von Vieh an Quellen</p> <p>18.) Gewässer -einschließlich Fischeiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>19.) Viehställe oder -unterstände oder Jagdeinrichtungen zu errichten</p> <p>20.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>21.) Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von motorisierten Modellfluggeräten und Modellfahrzeugen (z. B. Drohnen, Modellflugzeuge, Auto- und Schiffsmodelle) durchzuführen</p> <p>22.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern, einschließlich des Umbruchs und der Nutzungsänderung von Grünland und Grünlandbrachen</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen - der fachgerechte Schutz von Bäumen, Baumgruppen, Baumbeständen durch Anlage von Koppel- oder Weidezäunen, soweit zum Schutz vor Weidevieh erforderlich - die Erhaltung und Pflege von Ameisenhaufen - forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung des Geschützten Landschaftsbestandteils in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz durchzuführen - für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige Bäume oder für mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde oder verbotswidrig ohne deren Zustimmung entfernte Gehölze Ersatzpflanzungen - nach Möglichkeit am selben Ort - durchzuführen 	<p>Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung.</p> <p>Im Regelfall ist ein Abstand von mindestens 50 m zur Kronentraufe von Bäumen und Baumbeständen einzuhalten.</p> <p>Als Beschädigung gilt jede Verletzung des Wurzelwerks und der Rinde (auch z. B. durch Weidevieh und Zaundrähte) sowie das Ausasten und das Absägen oder Abbrechen von Zweigen.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>Grundsätzlich sind Quellen und nach Möglichkeit auch Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p>
----------------------	---	--

(noch 2.4 LB)	<p>- die unverzügliche Mitteilung von Schäden durch den Grundstückseigentümer/Pächter an die Untere Naturschutzbehörde</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteils oder Pflegemaßnahmen die zur Verkehrssicherung und zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind; jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis, soweit sie die geschützten Landschaftsbestandteile nicht nachhaltig gefährdet, beschädigt oder zerstört</p> <p>d) die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplans</p> <p>e) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.</p> <p>§ 4 BNatSchG betrifft Nutzungen von Flächen für öffentliche Zwecke, wie z. B. Ver- und Entsorgung, öffentlicher Verkehr, Hochwasserschutz. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei diesen Nutzungen zu berücksichtigen.</p>
2.4-10 Db LB 10	Hohlweg mit Gehölzbestand	westlich Filde
2.4-16 Ac LB 16	Steinbruch mit Gehölzbestand	nördlich Dahlerau bei Auf'm Hagen
2.4-20 Bc LB 20	Hohlweg mit Gehölzbestand	südöstlich Herkingrade
2.4-22 Bc LB 22	Hohlweg mit Gehölzbestand	nördlich Im Hagen
2.4-55 Be LB 55	Hohlweg mit Gehölzbestand	östlich Berg
2.4-57 Bce LB 57	Hohlweg und Hecke	nördlich Ispingrade
2.4-58 Bce LB 5	Hohlwege mit Gehölzbeständen	südwestlich Ispingrade

<p>(noch 2.4 LB)</p>	<p>IV. Magergrünland und sonstige Magerflächen</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile wie trockene und feuchte Magerwiesen und -weiden, Magerrasen, Heiden, Böschungen und sonstige Magerflächen</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln</p> <p>7.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches anzubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen</p> <p>8.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>9.) Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern oder zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten; ausgenommen ist der Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Blattherbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>10.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung.</p>
----------------------	---	--

<p>(noch 2.4 LB)</p>	<p>11.) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils oder unmittelbar an Bäumen und Gehölzbeständen Feuer zu machen</p> <p>12.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>13.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen oder landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>14.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>15.) außerhalb von Wegen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>16.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>17.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen hierzu zählt auch das Tränken von Vieh an Quellen</p> <p>18.) Gewässer -einschließlich Fischeiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>19.) Viehställe oder -unterstände oder Jagdeinrichtungen zu errichten</p> <p>20.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>21.) Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von motorisierten Modellfluggeräten und Modellfahrzeugen (z. B. Drohnen, Modellflugzeuge, Auto- und Schiffsmodelle) durchzuführen</p> <p>22.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern, einschließlich der Stickstoffanreicherung (Düngung), des Umbruchs und der Nutzungsänderung von Grünland und Grünlandbrachen</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen - der fachgerechte Schutz von Bäumen, Baumgruppen, Baumbeständen durch Anlage von Koppel- oder Weidezäunen, soweit zum Schutz vor Weidevieh erforderlich - die Erhaltung und Pflege von Ameisenhaufen - forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung des Geschützten Landschaftsbestandteiles in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz durchzuführen - für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige Bäume oder für mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde oder verbotswidrig ohne deren Zustimmung entfernte Gehölze Ersatzpflanzungen - nach Möglichkeit am selben Ort - durchzuführen - die unverzügliche Mitteilung von Schäden durch den Grundstückseigentümer/Pächter an die Untere Naturschutzbehörde <p><u>Unberührt bleiben:</u></p>	<p>Im Regelfall ist ein Abstand von mindestens 50 m zur Kronentraufe von Bäumen und Baumbeständen einzuhalten.</p> <p>Als Beschädigung gilt jede Verletzung des Wurzelwerks und der Rinde (auch z. B. durch Weidevieh und Zaundrähte) sowie das Ausasten und das Absägen oder Abbrechen von Zweigen.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Grundsätzlich sind Quellen und nach Möglichkeit auch Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p>
----------------------	--	---

(noch 2.4 LB)	<p>a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteils oder Pflegemaßnahmen die zur Verkehrssicherung und zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind; jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis, soweit sie die geschützten Landschaftsbestandteile nicht nachhaltig gefährdet, beschädigt oder zerstört; die Düngung mit stark stickstoffhaltigen Düngemitteln (z.B. Gülle) ist ausgeschlossen.</p> <p>d) die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplans</p> <p>e) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.</p> <p>§ 4 BNatSchG betrifft Nutzungen von Flächen für öffentliche Zwecke, wie z. B. Ver- und Entsorgung, öffentlicher Verkehr, Hochwasserschutz. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei diesen Nutzungen zu berücksichtigen.</p>
2.4-1 Bab LB 1	Mager- und Feuchtwiesen	nördlich Vorm Baum
2.4-2 Bb LB 2	Mager- und Feuchtwiesen	östlich Remlingrade
2.4-17 Ac LB 17	Mager- und Feuchtwiesenkomplex	nördlich Dahlerau
2.4-46 Bd LB 46	Magerwiesen und Laubholzbestand auf flachgründigen Böden	nördlich Herbeck
2.4-61 Ee LB 61	Magerwiesen	südöstlich Weyer

3	<p><u>ZWECKBESTIMMUNGEN FÜR BRACHFLÄCHEN</u></p> <p>Aufgrund § 11 Abs. 1 LNatSchG NRW sind für die nachstehend näher beschriebenen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen Zweckbestimmungen für Brachflächen festgesetzt.</p> <p>Nach § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind jegliche Nutzungen von Grundstücken, die den folgenden Festsetzungen widersprechen, verboten.</p> <p><u>Befreiungen</u></p> <p>Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten in Naturschutzgebieten erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p>Die §§ 15 und 16 BNatSchG sowie die §§ 30 bis 33 LNatSchG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 2 Abs. 3 LNatSchG NRW bleibt unberührt.</p> <p><u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG NRW und § 71 Abs. 1 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeit geahndet werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €.</p>	<p>Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese</p> <ol style="list-style-type: none"> a) entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. <p>Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p>
3.1	<p><u>Überlassen der natürlichen Entwicklung</u></p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	
3.2	<p><u>Bewirtschaftung und Pflege</u></p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	
3.3	<p><u>Nutzung in bestimmter Weise</u></p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	

4	<p><u>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG</u></p> <p>Gemäß § 12 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung treffen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist. Diese Festsetzungen sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten (§ 24 Abs. 1 LNatSchG NRW).</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote. Er kann im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die nötigen Anordnungen treffen (§ 24 Abs. 2 LNatSchG NRW).</p> <p><u>Befreiungen</u></p> <p>Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 2 LNatSchG NRW kann der Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten in Naturschutzgebieten erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p>Die §§ 15 und 16 BNatSchG sowie die §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden</p>	<p>Die Umsetzung der Vorgaben erfolgt durch die im Einzelfall erforderliche Abstimmung zwischen dem Grundstückseigentümer, dem Landesbetrieb Wald und Holz und der Unteren Naturschutzbehörde.</p>
4.1	<p><u>Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Erstaufforstung</u></p> <p>Eine Erstaufforstung in Naturschutzgebieten und in geschützten Landschaftsbestandteilen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme kann auf Antrag und nach Durchführung eines forstbehördlichen Verfahrens nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.</p>	
4.2	<p><u>Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung</u></p>	
4.2-1	<p>In Naturschutzgebieten nach Ziff. 2.1 und in geschützten Landschaftsbestandteilen nach Ziff. 2.4 ist die Umwandlung von Laubholzbeständen in Nadelholzbestände ausgeschlossen. In Naturschutzgebieten ist die Beimischung sowie die Beibehaltung von 20 % standortgerechter Mischbaumarten zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Landesbetrieb Wald und Holz einvernehmlich abzustimmen ist.</p>	
4.2-2	<p>In Naturschutzgebieten nach Ziff. 2.1 ist die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte ausgeschlossen. In Naturschutzgebieten ist die Beimischung sowie die Beibehaltung von 20 % standortgerechter Mischbaumarten zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Landesbetrieb Wald und Holz einvernehmlich abzustimmen ist.</p>	<p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p>
4.3	<p><u>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</u></p>	
4.3-1	<p>In Naturschutzgebieten nach Ziff. 2.1 sind Kahlschläge in Laubholzbeständen zu unterlassen. Im Einzelfall kann der Landesbetrieb Wald und Holz im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen</p>	<p>Ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf unter 0,3 absenkt, ist auf mehr als 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Zeitraumes von</p>

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.3-2	<p>(z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten).</p> <p>In Naturschutzgebieten nach Ziff. 2.1 sind Laubholzeinschläge in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie die Fällung von Großhöhlenbäumen (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z. B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) ganzjährig zu unterlassen.</p>	drei Jahren verboten.

5	<p><u>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN</u></p> <p>Für die folgenden Festsetzungen sind, soweit die festgesetzten Flächen im Landschaftsschutzgebiet liegen, die Unberührtheitsregelungen im Landschaftsschutzgebiet eingeschränkt. Insbesondere gelten die Unberührtheitsregelungen c), d) und f) nicht.</p> <p>Unberührt bleiben jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 4 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen. <p>Bei allen Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich bodenständige Gehölze der Gehölztabelle im Anhang unter Ziff. 6.1 zu verwenden. Bei der Anlage oder Ergänzung von Streuobstwiesen sollte möglichst auf bewährte Lokalsorten zurückgegriffen bzw. die Sorten-Empfehlungen gemäß Ziff. 6.2 im Anhang beachtet werden.</p> <p>Bei Pflanzungen wird - soweit nicht nachstehend anders festgesetzt - empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Ergänzungspflanzungen in bestehenden Baumreihen und Alleen der vorgegebene Abstand in der Reihe beizubehalten - bei Anlage und Anpflanzung von Baumgruppen ein Bestand von 3 - 5 Exemplaren einzuhalten - bei der Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen sind Hochstämme oder Solitärpflanzen (Stärke mindestens 12 - 14 cm) zu verwenden - für die Pflanzung von Feld- und Ufergehölzen sind grundsätzlich maximal 30 % Hochstämme und 70 % Heister oder 2 mal verschulte Sträucher zu verwenden - bei der Anpflanzung von Feld- und Ufergehölzgruppen ist eine Gruppengröße von mindestens 10 - 15 Exemplaren einzuhalten, sofern nicht in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte größere Flächen festgesetzt sind - bei der Neuanlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von maximal 30 m einzuhalten 	<p>Diese Erläuterungen gelten für alle Maßnahmen nach Ziffer 5. Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 25 bis 29 LNatSchG NRW geregelt. Sie sollen vorrangig im Rahmen der nach Bundes- und Landesrecht geltenden Eingriffsregelung umgesetzt werden.</p> <p>In der Regel werden die Maßnahmen auf privaten Flächen nur mit Einverständnis des Grundeigentümers vorgenommen.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde bzw. die von ihr beauftragte Stelle trägt dafür Sorge, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden. Bei dem zuständigen Beauftragten für den Außendienst (Landschaftswacht) wird in die Dienstanweisung aufgenommen, Schäden und nachhaltige Veränderungen an in der Landschaft ausgeführten Maßnahmen sofort der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.</p> <p>Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte hinreichend kenntlich gemacht.</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 67 BNatSchG.</p> <p>Gemäß § 39 LNatSchG NRW sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, die nicht besonders (z. B. im Landschaftsplan) ausgewiesen werden müssen.</p>
5.1	<p><u>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume</u></p> <p>Aufgrund von § 13 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG NRW ist festgesetzt auf den nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen:</p>	
W 1 bis W 11		
5.1-1 Db W 1	<p>Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufs und seiner Quellbäche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschluss von Abzugsgräben und Drainagen - Entfesselung der Fließgewässer durch Entfernung der Uferverbauung - Öffnung von verrohrten Bachabschnitten - Abschnittsweise Anpflanzung von Bachufergehölzen - Verhinderung von Trittschäden durch Auszäunung 	südwestlich Filde
5.1-2 Db W 2	<p>Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschluss von Abzugsgräben und Drainagen - Entfesselung der Fließgewässer durch Entfernung der Uferverbauung - Öffnung von verrohrten Bachabschnitten - Anpflanzung von Bachufergehölzen - Verhinderung von Trittschäden durch Auszäunung 	nordwestlich Wönkhausen
5.1-3 Bc W 3	<p>Renaturierung Quellbereich und Siepen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschluss von Abzugsgräben und Drainagen - Gestaltung und Entwicklung eines Fließgewässerbettes - Öffnung von verrohrten Bachabschnitten - Abschnittsweise Anpflanzung von Bachufergehölzen - Verhinderung von Trittschäden durch Auszäunung 	südöstlich Herkingrade
5.1-4 Cc W 4	<p>Renaturierung Quellbereich und Siepen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschluss von Abzugsgräben und Drainagen 	westlich Wellringrade

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-5 W 5	<ul style="list-style-type: none"> - Entfesselung der Fließgewässer durch Entfernung der Uferverbauung - Öffnung von verrohrten Bachabschnitten - Abschnittsweise Anpflanzung von Bachufergehölzen - Verhinderung von Trittschäden durch Auszäunung <p>Renaturierung Quellbereich und Siepen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschluss von Abzugsgräben und Drainagen - Entfesselung der Fließgewässer durch Entfernung der Uferverbauung - Öffnung von verrohrten Bachabschnitten - Abschnittsweise Anpflanzung von Bachufergehölzen - Verhinderung von Trittschäden durch Auszäunung 	südwestlich Wellringrade
5.1-6 W 6	<p>Bachrenaturierung (Umbecke)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschluss von Abzugsgräben und Drainagen - Entfesselung der Fließgewässer durch Entfernung der Uferverbauung - Öffnung von verrohrten Bachabschnitten - Abschnittsweise Anpflanzung von Bachufergehölzen - Verhinderung von Trittschäden durch Auszäunung 	südlich Plumbeck
5.1-7 W 7	<p>Bachrenaturierung (Borbach und Quellbäche)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschluss von Abzugsgräben und Drainagen - Entfesselung der Fließgewässer durch Entfernung der Uferverbauung - Öffnung von verrohrten Bachabschnitten - Abschnittsweise Anpflanzung von Bachufergehölzen - Verhinderung von Trittschäden durch Auszäunung 	nördlich Feldmannshaus
5.1-8 W 8	<p>Renaturierung Quellbereich und Siepen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschluss von Abzugsgräben und Drainagen - Entfesselung der Fließgewässer durch Entfernung der Uferverbauung - Öffnung von verrohrten Bachabschnitten - Abschnittsweise Anpflanzung von Bachufergehölzen - Verhinderung von Trittschäden durch Auszäunung 	nördlich Heide
5.1-9 W 9	<p>Bachrenaturierung (Hengsmeker Bach)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umbau der Nadelholzbestände am Fließgewässer in standörtlich angepasste Laubholzbestände heimischer Arten (ggf. Entschädigungszahlung an Grundstückseigentümer oder Ankauf der Grundstücke durch den Oberbergischen Kreis) 	südlich Köttershaus
5.1-10 W 10	<p>Renaturierung Quellbereich und Siepen (Quellbach zur Bever)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschluss von Abzugsgräben und Drainagen - Entfesselung der Fließgewässer durch Entfernung der Uferverbauung - Öffnung von verrohrten Bachabschnitten - Abschnittsweise Anpflanzung von Bachufergehölzen - Verhinderung von Trittschäden durch Auszäunung 	zwischen Buschsiepen und Untergraben
5.1-11 W 11	<p>Renaturierung Quellbereich (Quellbereich des Scheuerbachs)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschluss von Abzugsgräben und Drainagen - Entfesselung der Fließgewässer durch Entfernung der Uferverbauung - Öffnung von verrohrten Bachabschnitten - Abschnittsweise Anpflanzung von Bachufergehölzen - Verhinderung von Trittschäden durch Auszäunung 	bei Rädereichen
5.2 A 1 bis A 6	<p><u>Anreicherung der Landschaft durch Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Streuobstwiesen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen sowie Anlage und ökologisch angepasste Pflege von Wegrändern und Feldrainen</u></p> <p>Zur Verwirklichung einzelner Teilziele des Entwicklungszieles 1 und zur Verwirklichung des Entwicklungszieles 2 sind in den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Bereichen folgende Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG NRW vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung von Obstbaumreihen und -gruppen - Anpflanzung von Baumgruppen aus mehreren Laubholzarten, im Einzelfall mit Ergänzung durch Anpflanzung von Sträuchern - Anpflanzung von Gehölzgruppen und Gehölzstreifen aus mehreren Laubholzarten - Anpflanzung von heckenartigen Gehölzstreifen - Anpflanzung von Sträuchern (3 - 4 Einzelstrauchgruppen) 	Zur Darstellung und Lagebeschreibung der für das Entwicklungsziel 2 vorgesehenen Bereiche siehe unter Ziff. 1.2

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung von Obstbäumen zur Begründung neuer Streuobstwiesen oder zur Erweiterung bestehender Obstwiesen - Anpflanzung von einzelnen großkronigen Laubbäumen - Erhaltung und Entwicklung von gehölzfreien Brachflächen und extensiv genutzten Äckern sowie ökologisch angepasste Wegrandpflege <p>Die konkreten Pflanz- und Pflegemaßnahmen der Festsetzungen sind im Einzelfall festzulegen und an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.</p>	
5.2-1 Gb A 1	Gehölzpflanzungen, Wegrandentwicklung und -pflege	nördlich Remlingrade
5.2-2 Hbc A 2	Gehölzpflanzungen, Wegrandentwicklung und -pflege	östlich Herkingrade
5.2-3 Ec A3	Gehölzpflanzungen, Wegrandentwicklung und -pflege	um Önkfeld/Oberönkfeld
5.2-4 Fc A 4	Gehölzpflanzungen, Wegrandentwicklung und -pflege	östlich Krebsöge
5.2-5 FGc A 5	Gehölzpflanzungen, Wegrandentwicklung und -pflege	südlich Bergerhof
5.2-6 Hc A 6	Gehölzpflanzungen, Wegrandentwicklung und -pflege	um Buschsiepen
5.3	<p><u>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden</u></p> <p>Aufgrund von § 13 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG NRW sind auf den nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte konkretisierten Standorte festgesetzt:</p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	
5.4	<p><u>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten</u></p> <p>Aufgrund von § 13 Abs. 2 Nr. 5 LNatSchG NRW sind auf den nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte konkretisierten Standorte festgesetzt:</p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	
5.5	<p><u>Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen</u></p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	

6 ANHANG					
6.1 Gehölze zur Verwendung in der freien Landschaft (Artnamen nach Rothmaler „Exkursionsflora, Kritischer Band“, 8. Auflage 1990)					
Artname wiss.	Artname deutsch	Gewässerufer	Täler, Siefen, Feuchtmulden	Talhänge	Hochflächen, Riedelrücken
Acer pseudoplatanus	Bergahorn		X	(X)	(X)
Acer campestre	Feldahorn		X	X	(X)
Alnus glutinosa	Roterle	X	X		
Betula pendula	Hängebirke		X	X	X
Betula pubescens	Moorbirke		X		
Carpinus betulus	Hainbuche		X	(X)	(X)
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel		X		
Corylus avellana	Hasel		X	X	X
Crataegus spec.	Weißdorn			X	X
Fagus sylvatica	Rotbuche		X	X	X
Fraxinus excelsior	Esche	X	X		
Frangula alnus	Faulbaum	(X)	X	X	X
Ilex aquifolium	Stechpalme			X	X
Malus sylvestris	Holzapfel		(X)	X	X
Populus tremula	Zitterpappel		X	X	X
Prunus avium	Vogelkirsche		X	X	(X)
Prunus spinosa	Schlehe			X	X
Pyrus pyraeaster	Wildbirne		(X)	X	X
Quercus robur	Stieleiche		X	X	
Quercus petraea	Traubeneiche			X	X
Rosa arvensis	Feldrose			X	X
Rosa canina	Hundsrose		X	X	X
Sorbus aucuparia	Vogelbeere		X	X	X
Salix aurita	Ohrweide		X		
Salix caprea	Salweide		X	X	(X)
Salix cinerea	Grauweide		X	X	(X)
Salix fragilis	Bruchweide	X	X		
Salix purpurea	Purpurweide	X	X		
Salix x rubens	Rötliche Weide	X	X		
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder		X		
Sambucus racemosa	Roter Holunder		X	X	X
Tilia cordata	Winterlinde		(X)	(X)	
Tilia platyphyllos	Sommerlinde		(X)	(X)	
Ulmus glabra	Bergulme	(X)	(X)	X	
Ulmus carpinifolia	Feldulme		X	(X)	
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	X	X		

X = Standortpräferenz optimal
(X) = Standortpräferenz suboptimal

Für das Oberbergische geeignete Obstsorten (nicht abschließend, ohne Beerenobst und Nüsse)

Äpfel	Baumanns Renette
Pflanzabstände 10 – 12 m	Bäumchesapfel
	Boskoop (Schöner/Roter)
Befruchtungsverhalten und Blühzeitpunkte bei der Sortenwahl beachten !	Croncels
	Danziger Kantapfel
	Geheimrat Dr. Oldenburg
	Gelber Edelapfel
Die Pflanzung von Hochstämmen ist besonders wertvoll für die Landschaft	Graue Französische Renette und Graue Herbstrenette (Rabau)
	Grünapfel (Westerwälder)
	Jakob Lebel
	Kaiser Wilhelm (Peter Broich)
	Krüggers Dickstiel
	Landsberger Renette
	Lanes Prinz Albert
	Luxemburger Renette
	Luxemburger Triumph
	Ontario
	Paafenapfel
	Prinzenapfel
	Riesenboiken
	Rheinischer Bohnapfel
	Rheinischer Krummstiel
	Rheinische Schafsnase
	Roter Bellefleur
	Roter Eiserapfel
	Rote Sternrenette
	Schöner aus Nordhausen
	Seidenhemdchen
	Tulpenapfel
	Weißer Klarapfel
Birnen	Boscs Flaschenbirne
Pflanzabstände 10 – 12 m	Clapps Liebling
	Doppelte Phillippsbirne
Befruchtungsverhalten und Blühzeitpunkte bei der Sortenwahl beachten !	Gellerts Butterbirne
	Gräfin von Paris
	Grä(h)ling
	Gute Graue
Die Pflanzung von Hochstämmen ist besonders wertvoll für die Landschaft	Gute Luise
	Köstliche von Charneux
	Martinsbirne (Trockener Martin)
	Neue Poiteau
	Pastorenbirne
Süßkirschen	Büttners Rote Knorpel
Pflanzabstände 10 – 12 m	Dönissens Gelbe Knorpel
	Große Prinzessin
Befruchtungsverhalten bei der Sortenwahl beachten !	Große Schwarze Knorpel
	Hedelfinger
	Regina
	Schneiders Späte Knorpel
Sauerkirschen	Schattenmorelle
Pflanzabstände 5 – 7 m	Kelleris 16 (Morellenfeuer)
Pflaumen, Zwetschen	Bühler Frühzwetsche
Pflanzabstände 6 – 8 m	Hauszwetsche
	Ontariopflaume
	Viktoriapflaume
	Wangenheims Frühzwetsche
	The Czar
	Gelber/Roter Spilling, Kriechen, Zibarten und andere Wildpflaumen
Mirabellen, Renekloden	Graf Althanns Reneklude
Pflanzabstände 6 – 8 m	Große Grüne Reneklude
	Nancymirabelle
Befruchtungsverhalten bei der Sortenwahl beachten !	